

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 23. 4. 2014

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Beschl. 1. 4. 2014, Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie)	330	
Bek. 2. 4. 2014, „Evangelische Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg“; Änderung des Stiftungszwecks	335	
Bek. 3. 4. 2014, Anerkennung der „HumanVisions Stiftung“	335	
Bek. 4. 4. 2014, Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I)	335	
Bek. 4. 4. 2014, Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung II)	338	
RdErl. 4. 4. 2014, Ermächtigung zur Erteilung von Verurteilungen durch die Polizei	340	
21021		
Bek. 4. 4. 2014, Änderung des Stiftungszwecks der „Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung“	340	
Bek. 8. 4. 2014, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Hells Angels MC Charter Borderland“ und über eine Gläubigeraufforderung	341	
Bek. 8. 4. 2014, Anerkennung der „Hospiz Stiftung für den Landkreis Gifhorn“	341	
Bek. 9. 4. 2014, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe der zum 1. 5. 2014 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer	341	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 2. 1. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI 83000	341	
RdErl. 26. 3. 2014, Richtlinie zur Durchführung der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderbestimmungen – WFB –)	343	
23400		
RdErl. 26. 3. 2014, Wohnraumförderprogramm 2014	344	
23400		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
Bek. 2. 4. 2014, Neuordnung der Pfarrgemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen	346	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 11. 3. 2014, Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung im Hinblick auf den Klimawandel, die Wasserwirtschaft, die biologische Vielfalt und weitere Herausforderungen für die Landwirtschaft	346	
78670		
		Bek. 8. 4. 2014, Durchführung des NHundG; Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)
		351
	I. Justizministerium	
	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
	Landeswahlleiterin	
	Bek. 7. 4. 2014, Europawahl am 25. 5. 2014; Reihenfolge der Wahlvorschläge	351
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
	Bek. 8. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Osterweder Straße (K 104)“ auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 14,760	351
	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	Bek. 3. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung der Bühne W im Hafen Wangerooge, Landkreis Friesland	352
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
	Bek. 20. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkswagen AG, Werk Wolfsburg)	352
	Bek. 27. 3. 2014, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach der 9. BImSchV (Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk GmbH & Co. KG, Peine)	352
	Bek. 27. 3. 2014, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach der 9. BImSchV (SBW Städtische Betriebe Wolfenbüttel)	353
	Bek. 1. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (r. e. Bioenergie Betriebs GmbH & Co., Salzdahlum)	354
	Bek. 2. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG)	355
	Bek. 8. 4. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Bad Harzburg)	355
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
	Bek. 23. 4. 2014, Planfeststellungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Deponie Mehle)	355
	Bek. 23. 4. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biomasseheizkraftwerk Dollbergen GmbH & Co. KG)	355
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
	Bek. 4. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Nordstemmen)	356
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
	Bek. 27. 3. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (GEKA mbH, Munster)	356
	Bek. 8. 4. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Arthur Friedrichs Nachfolger GmbH & Co. KG, Bremerhaven)	356
	Berichtigung	356

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinie zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
(Antikorruptionsrichtlinie)****Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014**
— MI-11.31-03019/2.4.1.3 —— **VORIS 20480** —**Bezug:** Beschl. v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— **VORIS 20480** —

Die LReg hat die nachstehend abgedruckte Neufassung der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie) beschlossen.

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Zielsetzung
 - 1.2 Anwendungsbereich
- 2. Korruption**
 - 2.1 Definition
 - 2.2 Strafgesetzliche Regelungen
 - 2.3 Dienst- und Arbeitsrecht
- 3. Korruptionsgefährdete Bereiche**
- 4. Gefährdungsatlas**
 - 4.1 Grundsatz
 - 4.2 Feststellung der gesteigerten Korruptionsgefährdung
 - 4.3 Risikoanalyse
 - 4.4 Rotation
- 5. Maßnahmen in der Landesverwaltung**
 - 5.1 Verhaltenskodex
 - 5.2 Belehrung
 - 5.3 Verpflichtung
 - 5.4 Aus- und Fortbildung
 - 5.5 Sensibilisierung, Bekanntgabe
- 6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung, Interministerieller Arbeitskreis**
 - 6.1 Bestellung
 - 6.2 Aufgaben
 - 6.3 Information, Vortragsrecht
 - 6.4 Schweigepflicht
 - 6.5 Aktenführung
 - 6.6 Interministerieller Arbeitskreis
- 7. Verhalten bei Korruptionsverdacht**
- 8. Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen**
 - 8.1 Sponsoring
 - 8.2 Werbung
 - 8.3 Spenden und mäzenatische Schenkungen
- 9. Öffentliches Auftragswesen, Vergaben**
- 10. Schlussbestimmungen**

1. Allgemeines**1.1 Zielsetzung**

Ziel der LReg ist es, auftretende Korruptionsfälle nachhaltig und konsequent zu verfolgen und mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption rechtzeitig entgegenzuwirken. Der mit dieser Richtlinie geschaffene Rahmen ist deshalb vollständig auszufüllen.

Diese Richtlinie dient dem Schutz und der Sicherheit der Beschäftigten im Umgang mit Korruptionsgefahren sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten hinsichtlich der Korruptionsgefahren. Die Richtlinie ist zugleich Handlungsanleitung, um die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung der Korruption treffen zu können.

1.2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe. Der Landtagsverwaltung,

dem LRH sowie der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Richtlinie entsprechend anzuwenden.

2. Korruption**2.1 Definition**

Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (in wirtschaftlicher Funktion). Auf die Verhältnisse in der Landesverwaltung übertragen umfasst der Begriff der Korruption auch Handlungen, die nicht straf- aber dienstrechtlich relevant sind.

2.2 Strafgesetzliche Regelungen

Das Strafrecht kennt keine übergreifende Korruptionsstrafvorschrift, sondern sanktioniert das mit Korruption verbundene Unrecht in verschiedenen Straftatbeständen. Relevante strafrechtliche Korruptionsdelikte sind insbesondere Vorteilsannahme — § 331 Abs. 1 StGB — (Strafrahmen: bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe), Bestechlichkeit — § 332 Abs. 1 StGB — (Strafrahmen: bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe), Vorteilsgewährung — § 333 Abs. 1 StGB — (Strafrahmen: bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) und Bestechung — § 334 Abs. 1 StGB — (Strafrahmen: bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, in minder schweren Fällen bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

2.3 Dienst- und Arbeitsrecht

Die beamtenrechtlichen Regelungen dienen einer unparteiischen, unabhängigen, uneigennützigen, am Gemeinwohl orientierten Amtsausübung der Beamtinnen und Beamten. Schuldhaftige Pflichtverletzungen werden als Dienstvergehen geahndet, auch wenn dadurch keine Straftatbestände erfüllt werden.

Arbeitsrechtliche Regelungen lassen bei Pflichtverletzungen entsprechende abgestufte Maßnahmen zu.

Ist ein Schaden eingetreten, sind Schadensersatzansprüche mit Nachdruck zu verfolgen.

3. Korruptionsgefährdete Bereiche

Grundsätzlich können alle Arbeitsplätze korruptionsgefährdet sein. Als korruptionsgefährdet sind insbesondere alle Arbeitsbereiche anzusehen, in denen Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen getroffen werden, die — unmittelbar erkennbar — für Dritte einen materiellen oder immateriellen Vorteil darstellen (z. B. bei Auftragsvergaben) oder von Bedeutung sind.

4. Gefährdungsatlas**4.1 Grundsatz**

In den Gefährdungsatlas werden nur die Arbeitsplätze aufgenommen, die einer gesteigerten Korruptionsgefährdung ausgesetzt sind. Nur für diese Arbeitsplätze ist eine Risikoanalyse durchzuführen. Den erkannten Sicherungslücken ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Eine Übersicht der gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze und die Ergebnisse der Überprüfungen nach den Nummern 4.2 und 4.3 werden zusammengefasst und bilden zusammen mit einer Gesamtübersicht den Gefährdungsatlas einer Dienststelle.

Die Bewertungen sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

4.2 Feststellung der gesteigerten Korruptionsgefährdung

Zur Erstellung des Gefährdungsatlasses sind die Arbeitsabläufe eines jeden Arbeitsplatzes dahin zu überprüfen, ob eine gesteigerte Korruptionsgefährdung zu bejahen ist. Dies wird der Fall sein, wenn eine der folgenden Fragestellungen mit „ja“ zu beantworten ist:

- Werden bei der Vergabe von Aufträgen, öffentlichen Fördermitteln, Zuschüssen u. a. Haushaltsmittel in größerem Umfang bewirtschaftet?
- Werden regelmäßig Leistungsbedingungen oder -beschreibungen (z. B. Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse) abschließend erstellt oder deren Erstellung in Auftrag gegeben?
- Besteht die Möglichkeit, ohne Mitwirkung Dritter Sachverhaltsfeststellungen oder Prüfergebnisse zu beeinflussen (z. B. Aufmaße und Messungen, Gutachten, auch das Unterlassen von Beanstandungen)?
- Liegt eine Zuständigkeitskonzentration vor, weil z. B. Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung oder Sachverhaltsfeststellung, Entscheidung und Vollzug bei einer Person konzentriert sind?
- Bestehen häufig Außenkontakte zu einem bestimmten Personenkreis, der von den Entscheidungen der oder des jeweiligen Bediensteten Vor- oder Nachteile zu erwarten hat (z. B. Entscheidung über Genehmigungen, Konzessionen oder Lizenzen, Abschluss von Verträgen, mit Auswirkungen auf Vermögensvorteil oder -nachteil, Auswirkungen auf die berufliche oder wirtschaftliche Existenz eines anderen)?

4.3 Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse gesteigert korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze sind nachfolgende Fragen zu bewerten:

- a) Wie groß ist der Anteil der gesteigert korruptionsgefährdeten Tätigkeit auf dem einzelnen Arbeitsplatz (z. B. Anteil der Genehmigungen, Prüfungen, Vergaben, Leistungsfeststellungen usw. im Vergleich zur übrigen Tätigkeit)?
- b) Hat es Beanstandungen gegeben (z. B. Prüfberichte)?
- c) Welche Umstände prägen das besondere Interesse möglicher Geberinnen oder Geber, Vorteile zu erlangen?
- d) Liegt der Schwerpunkt der gesteigerten Korruptionsgefährdung
 - in der Art der auf dem Arbeitsplatz anfallenden Tätigkeit,
 - im Arbeitsablauf der Tätigkeit,
 - in besonderen Umständen in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder in dem besonders gesteigerten Interesse möglicher Geberinnen oder Geber?
- e) Welche Sicherungsmaßnahmen sind schon vorhanden (z. B. Vier-Augen-Prinzip, getrennte Aufgabenwahrnehmung, Fortbildung, Mitzeichnung, Berichtspflicht, vollständige Dokumentation, Rotation, verstärkte Dienst- und Fachaufsicht)?
- f) Welche weiteren Sicherungs- oder Präventionsmaßnahmen wären erforderlich?

Bei der Beantwortung der nachfolgenden Frage kommt es entscheidend auf die Wahrnehmung der unmittelbaren Führungskraft an:

Gibt es Umstände in der Person der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, die zu einer erhöhten Korruptionsgefahr auf diesem Arbeitsplatz führen können (z. B. Unregelmäßigkeiten im Dienstbetrieb, Lohnpfändungen, Mitteilungen in Strafsachen)?

4.4 Rotation

In gesteigert korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen soll ein Arbeitsplatzwechsel in bestimmten Zeitabständen vorgesehen werden. Dies gilt auch für Arbeitsplätze, bei denen Aufsichts- oder Kontrollfunktionen für gesteigert korruptionsgefährdete Arbeitsplätze wahrgenommen werden. Dem Wechsel des Dienstpostens steht eine Änderung des Aufgabenzuschnitts gleich, mit der sichergestellt ist, dass sich die Zuständigkeit

der Beschäftigten in ihren neuen Arbeitsbereichen auf einen anderen Personenkreis erstreckt. Die Rotation ist inhaltlich, zeitlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie nicht zu unvermeidbaren Nachteilen für die Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereichs führt. Von einer Rotation darf nur in besonders begründeten Ausnahmen (z. B. bei vorhandenen Fachkenntnissen, die nicht ohne Weiteres austauschbar sind, bei Personalmangel, aus personalwirtschaftlichen Gründen, bei besonderen aufbauorganisatorischen Strukturen oder Aufgabenstellungen) abgesehen werden. Die Gründe und erforderliche Zusatzmaßnahmen (z. B. Vier-Augen-Prinzip, Vorlagepflichten, verstärkte Kontrollen) sind zu dokumentieren. In bestimmten Zeitabständen ist zu prüfen, ob Hinderungsgründe für eine Rotation entfallen sind.

5. Maßnahmen in der Landesverwaltung

5.1 Verhaltenskodex

Der als **Anlage 1** abgedruckte Verhaltenskodex gegen Korruption ist für alle Beschäftigten verbindlich. Er weist die Beschäftigten auf Gefahrensituationen hin, in denen sie in Korruption verstrickt werden können, und ist Richtschnur allen Handelns.

5.2 Belehrung

Im Zusammenhang mit der Ablegung des Diensteides oder des Gelöbnisses erfolgt eine Belehrung über den Unrechtsgehalt und die dienst- und strafrechtlichen Folgen der Korruption sowie über die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die Belehrung ist anlässlich der Umsetzung sowie der Versetzung der Beschäftigten in einen gesteigert korruptionsgefährdeten Bereich zu wiederholen.

5.3 Verpflichtung

Wirken private Unternehmen (z. B. Architekten- oder Ingenieurbüros) bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand mit, sind die Personen dieser Unternehmen – soweit erforderlich – nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. Die verpflichteten Personen sind strafrechtlich Amtsträgern gleichgestellt.

5.4 Aus- und Fortbildung

Bei der Aus- und Fortbildung sind die Erscheinungsformen von Korruption und die damit verbundenen Gefahrensituationen, die Maßnahmen zur Korruptionsprävention sowie straf-, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen in Korruptionsfällen angemessen zu thematisieren. Beschäftigte in gesteigert korruptionsgefährdeten Bereichen und Führungskräfte sollen an Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung teilnehmen.

5.5 Sensibilisierung, Bekanntgabe

Als Maßnahme der Sensibilisierung ist diese Richtlinie mit ihren Anlagen allen Beschäftigten bekannt zu geben. Über die Art der Bekanntgabe entscheiden die Dienststellen.

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung, Interministerieller Arbeitskreis

6.1 Bestellung

Für die Dienststellen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung zu bestellen. Diese können auch für mehrere Dienststellen zuständig sein. Angehörige der personalverwaltenden Stellen sowie Personen mit administrativen Aufgaben der Korruptionsbekämpfung sollen nicht mit dieser Funktion beauftragt werden.

6.2 Aufgaben

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung ist die direkte Gesprächspartnerin oder der direkte Gesprächspartner für die Beschäftigten. Sie oder er steht auch den Bürgerinnen und Bürgern für diesen Themenbereich zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich gehören ferner insbesondere:

- Förderung der Sensibilität der Beschäftigten durch Beratung und Aufklärung,

- Vorschläge an die Dienststellenleitung zu internen Ermittlungen, zu Maßnahmen gegen Verschleierung und zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht,
- Beratung bei der Entgegennahme von Sponsoringleistungen und bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontakthalten zur und Informationsaustausch mit der Aufsichtsbehörde und anderen Stellen,
- Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in allgemeinen Fragen der Korruptionsbekämpfung.

6.3 Information, Vortragsrecht

Zur Durchführung der Aufgaben hat die Dienststelle die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sie oder er hat ein Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung.

6.4 Schweigepflicht

Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner hat über die ihr oder ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, auch nach Beendigung der Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Dienststellenleitung und der Personalverwaltung sowie gegenüber Personen, die Ermittlungen im Disziplinarverfahren bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen. Das Stillschweigen gilt auch nicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und den Finanzkontrollbehörden gemäß § 95 LHO. In Disziplinarverfahren dürfen sie nicht tätig werden.

6.5 Aktenführung

Akten mit personenbezogenen Daten, die bei der Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung entstehen, sind hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen wie Personalakten zu behandeln. Sie sind abweichend von der Aktenordnung zu vernichten, soweit die einzelnen Vorgänge nicht mehr für Zwecke der Korruptionsbekämpfung oder -prävention erforderlich sind.

6.6 Interministerieller Arbeitskreis

Unter der Federführung des MI ist ein „Interministerieller Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung (IMA-Kor)“ eingerichtet. Mitglieder des Arbeitskreises sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung der Ressorts. Der Arbeitskreis wird bei konkretem Anlass oder bei Vorliegen von Verdachtsmomenten Prüfungen in einzelnen Geschäftsbereichen oder in einzelnen Behörden empfehlen. Das MI nimmt für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für Landesbedienstete die Funktion einer zentralen Ansprechstelle des Arbeitskreises wahr.

7. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Für eine erfolgreiche Korruptionsbekämpfung müssen die Dienststellen, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. Die Dienststellen und Aufsichtsbehörden haben den auf mögliche korrupte Verhaltensweisen hindeutenden Indizien nachzugehen. Etwaige spätere Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden dürfen dadurch nicht gefährdet werden.

Alle Beschäftigten der Landesverwaltung haben ihren Dienstvorgesetzten Mitteilung zu machen, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten. Die Hinweise können auch an die zuständigen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung gegeben werden.

Ergeben sich in einer Dienststelle konkrete Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte, so haben Dienstvorgesetzte die dienstliche Verpflichtung, unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

Die Dienststellen haben die Strafverfolgungsbehörden in ihrer Ermittlungsarbeit, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen sowie der Auswertung sichergestellter Materials, zu unterstützen.

Nach Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden haben die Dienststellen alles zu unterlassen, was die Ermittlungen

der Strafverfolgungsbehörden gefährden könnte; insbesondere führen sie keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts in eigener Zuständigkeit ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden.

Disziplinar- und arbeitsrechtliche Verfahren sind bei aufkommendem Korruptionsverdacht mit Nachdruck und beschleunigt zu betreiben. Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte und Dritte sind in jedem Fall sorgfältig und umfassend zu prüfen und konsequent durchzusetzen. Auch insoweit sind die Belange der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen.

8. Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen

Für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die unmittelbare Landesverwaltung gelten die folgenden Grundsätze:

- Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung,
- Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
- Sicherung des Budgetrechts der Parlamente und ggf. der Vertretungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben,
- Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen und
- Sicherstellung der Finanzierung öffentlicher Aufgaben grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgeber.

Spezifische oder übergreifende Regelungen für die Drittmittelforschung (Hochschulen, Hochschulklinika, öffentlich geförderte Hochschuleinrichtungen) bleiben unberührt.

8.1 Sponsoring

Unter **Sponsoring** ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung zur Erfüllung von Landesaufgaben durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgt. Der Sponsorin oder dem Sponsor kommt es auf ihre oder seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, kommunikative Nutzung).

8.1.1 Zulässigkeit

Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit darf keinen Schaden nehmen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.

Sponsoring kann in geeigneten Fällen zur Erfüllung von Landesaufgaben beitragen. Die Landesverwaltung darf sich aber nicht uneingeschränkt dem Sponsoring öffnen.

In Bereichen der Eingriffsverwaltung (z. B. Polizei, Steuerverwaltung, Justiz, Maßregelvollzug) ist Sponsoring grundsätzlich abzulehnen. Es ist in diesen Bereichen nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn die Sponsorin oder der Sponsor ihre oder seine Förderung nicht unmittelbar gegenüber der zu begünstigenden Dienststelle erbringt, sondern an die zur Entscheidung über die Annahme der Förderung befugte Dienststelle leistet und diese die Sponsoringleistung der zu begünstigenden Dienststelle unter Wahrung der Anonymität zur Verfügung stellt.

Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsorinnen oder Sponsoren oder die Finanzierung von Personalhaushaltsstellen ist zu vermeiden. Dies gilt nicht für Stiftungsprofessuren im Hochschulbereich.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Haushaltsgesetzgeber erkennbar nicht mit der Durchführung der Aufgabe einverstanden ist oder aus anderen als finanziellen Gründen für einen bestimmten Zweck keine oder nur begrenzte Ausgaben zugelassen hat.

Sachleistungen sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der Folgekosten gewährleistet ist.

Durch die Annahme einer Sponsoringleistung darf keine Bindung für künftige (Folge-) Beschaffungen entstehen.

Liegen mehrere Angebote für Sponsoring vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf Neutralität zu achten. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind bei mehreren möglichen Sponsoren schriftlich niederzulegen.

8.1.2 Durchführung

8.1.2.1 Für die Annahme von Sponsoringleistungen ist die Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen; sie kann ihre Befugnis übertragen. Im Bereich der Eingriffsverwaltung kann die Befugnis nur auf die unmittelbar nachgeordnete Behörde übertragen werden, es sei denn, dass die Sponsoringleistung dieser Behörde zugute kommen soll. Die obersten Landesbehörden können für den eigenen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem MF ergänzende Regelungen erlassen.

8.1.2.2 Sponsoringmaßnahmen sind vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Ab einer Sponsoringleistung von 500 EUR ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag abzuschließen (Muster siehe **Anlage 2**). Ansonsten ist der Inhalt des mündlich geschlossenen Vertrages in einem Aktenvermerk darzulegen. Dies gilt auch, soweit ein schriftlicher Vertrag im Einzelfall weder angezeigt noch durchsetzbar ist. Der Wert von gesponserten Sach- oder Dienstleistungen ist in dem Vertrag oder Aktenvermerk festzuhalten. Kann der Wert erst nachträglich festgestellt werden, so ist er nachzutragen. Die Sponsorin oder der Sponsor ist auf eine Veröffentlichung und deren Mindestangaben nach Nummer 8.1.2.5 hinzuweisen.

8.1.2.3 Geldleistungen der Sponsorin oder des Sponsors sind Einnahmen des Landes, die im Landeshaushalt nachzuweisen sind. Bei der Vereinnahmung und Verausgabung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

8.1.2.4 Wird eine Sponsoringleistung einer einzelnen Person angeboten, oder soll sie einer Person oder mehreren bestimmten Personen zugute kommen, so darf sie nur angenommen werden, wenn

- damit ersichtlich nicht einzelne Landesbedienstete, sondern eine Landesaufgabe gefördert werden soll,
- kein Widerspruch zu den Regelungen über die verbotene Annahme von Belohnungen und Geschenken vorliegt und
- eine Auswahlentscheidung, wem die Sponsoringleistung zugute kommen soll, nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil (z. B. aufgrund der speziellen Ausrichtung der Sponsoringleistung) die begünstigte Person oder mehrere einzelne zu begünstigende Personen (z. B. spezialisierte Fachkräfte) bereits feststehen. Eine ausgeschlossene Auswahlentscheidung steht der Annahme einer Sponsoringleistung dann nicht entgegen, wenn diese der Förderung mehrerer Personen im Bereich der Ausbildung dient.

Das Sponsoringangebot ist auf dem Dienstweg unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Wird das Sponsoring angenommen, so ist die Sponsorin oder der Sponsor durch die begünstigte Dienststelle schriftlich darüber zu unterrichten, dass einzelne Personen zur Annahme der Förderung nicht befugt sind, die Sponsoringleistung aber zur Erfüllung der Aufgabe, die gefördert werden soll, verwendet werden wird.

8.1.2.5 Die Erkennbarkeit des Sponsorings für die Öffentlichkeit ist dadurch herzustellen, dass die obersten Landesbehörden die in ihrem Geschäftsbereich angenommenen Sponsoringleistungen (auch Sachleistungen und Dienstleistungen) mit einem Wert ab 1 000 EUR im Einzelfall im Internet veröffentlichen. Eine Gesamtübersicht wird im Portal „www.niedersachsen.de“ prominent platziert.

Die Einstellung auf der Internetseite der obersten Landesbehörden erfolgt zeitnah. Das Verfahren dazu regeln die obersten Landesbehörden für ihren Bereich.

In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name der Sponsorin oder des Sponsors (konkrete Angaben),

- Höhe des gesponserten Geldbetrages oder Bezeichnung der gesponserten Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes und

- Hinweis zur Verwendung.

Wenn eine namentlich bekannte Sponsorin oder ein namentlich bekannter Sponsor nicht genannt werden möchte, so ist die angebotene Sponsoringleistung abzulehnen.

8.2 Werbung

Unter **Werbung** sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele (z. B. Verkaufsförderung, Produktinformation) des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse der Zuwendenden.

Werbeverträge mit Trägern der Landesverwaltung sind nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Werbeverträge sind ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde hierdurch beeinflusst werden. Hinsichtlich der Durchführung von zulässigen Werbeverträgen ist wie beim Sponsoring zu verfahren (siehe Nummer 8.1.2). Eine Veröffentlichung gemäß Nummer 8.1.2.5 erfolgt ebenfalls.

8.3 Spenden und mäzenatische Schenkungen

Spenden sind Zuwendungen von z. B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Die Spenderin oder der Spender erwartet keine Gegenleistung.

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z. B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützig Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring nach Nummer 8.1.2 gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen. Abweichend davon ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages bei Spenden und mäzenatischen Schenkungen nicht erforderlich. Eine Veröffentlichung gemäß Nummer 8.1.2.5 erfolgt jedoch.

9. Öffentliches Auftragswesen, Vergaben

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen des zum Teil nicht unerheblichen Geldflusses zwischen zwei Parteien in besonderem Maße korruptiven und unlauteren Handlungen ausgesetzt.

Zur Sicherstellung eines einheitlichen und transparenten Vergabeverfahrens sind die dazu bestehenden vergaberechtlichen Vorschriften und Grundsätze strikt einzuhalten. Ein besonderes Augenmerk ist bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf unzulässige Einflussnahmen, Korrektheit des Vergabeverfahrens, Vollständigkeit und Transparenz der Unterlagen und Dokumentation sowie konkrete Sicherungsmaßnahmen (Vier-Augen-Prinzip, Arbeitsplatzrotation etc.) zu richten.

Wirken private Unternehmen, z. B. Architekten- oder Ingenieurbüros, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mit, sind die Handelnden dieser Unternehmen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten (siehe Nummer 5.3).

Legen Indizien den Verdacht auf Preisabsprachen nahe, so sind die zuständigen Stellen (siehe Nummer 7) unverzüglich einzuschalten. Eine Verzögerung der Vergabe ist zu vermeiden, damit absprachebeteiligte Bieterinnen oder Bieter dadurch nicht gewarnt werden und beweiskräftige Unterlagen vorzeitig beseitigen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinie tritt am 1. 4. 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsbeschluss außer Kraft.

10.2 Die nach Anlage 3 Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 14. 6. 2001 (Nds. MBl. S. 572) erfolgten Übertragungen von Befugnissen bei der Annahme von Sponsoringleistungen und ergänzende Regelungen der Ministerien bleiben bestehen.

10.3 Nummer 8.1.2.5 Abs. 2 des Bezugsbeschlusses gilt für Vereinbarungen weiter, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie abgeschlossen wurden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 330

Anlage 1

Verhaltenskodex gegen Korruption

1. Seien Sie Vorbild: Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption weder dulden noch unterstützen.

Korruptes Verhalten schädigt das Ansehen des öffentlichen Dienstes. Es zerstört das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität der Staatsverwaltung und damit die Grundlagen für das Zusammenleben in einem staatlichen Gemeinwesen.

Alle Beschäftigten haben daher die Aufgabe, durch ihr Verhalten Vorbild für Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Bürgerinnen und Bürger zu sein. Eine besondere Verantwortung bei der Korruptionsbekämpfung obliegt allen Führungskräften.

2. Wehren Sie Korruptionsversuche sofort ab und informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung.

Bei Außenkontakten, z. B. mit Antragstellerinnen und Antragstellern oder bei Kontrolltätigkeiten, müssen Sie von Anfang an klare Verhältnisse schaffen und jeden Korruptionsversuch sofort abwehren. Halten Sie sich daher streng an Recht und Gesetz und beachten Sie die Verwaltungsvorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Es darf niemals der Eindruck entstehen, dass Sie für „kleine Geschenke“ offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden — mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln. Sinnvoll ist es auch, ein Geschenk von der Personalstelle mit klarstellenden Worten zurück senden zu lassen. Der Empfängerin oder dem Empfänger wird hierdurch umso klarer, dass die Dienststelle eine bestimmte Zuwendung ablehnt und nicht nur eine einzelne Person.

Bei Korruptionsversuchen informieren Sie unverzüglich Ihre Vorgesetzten oder die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung. Schützen Sie auch Ihre Kolleginnen und Kollegen durch konsequentes Offenlegen von Korruptionsversuchen Außenstehender.

3. Vermuten Sie, dass jemand Sie um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten will, so ziehen Sie eine Kollegin oder einen Kollegen als Zeugin oder Zeugen hinzu.

4. Arbeiten Sie so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.

Ihre Arbeitsweise sollte transparent und für jeden nachvollziehbar sein.

5. Achten Sie auf eine Trennung von Dienst und Privatleben. Prüfen Sie, ob Ihre Privatinteressen zu einer Kollision mit Ihren Dienstpflichten führen.

Korruptionsversuche werden oftmals gestartet, indem Dritte den dienstlichen Kontakt auf Privatkontakte ausweiten. Bei privaten Kontakten sollten Sie daher von Anfang an klarstellen, dass Sie streng zwischen Dienst und Privatleben trennen müssen, um nicht in den Verdacht der Vorteilsannahme zu geraten.

Erkennen Sie bei einer konkreten dienstlichen Aufgabe eine mögliche Kollision zwischen Ihren dienstlichen Pflichten und Ihren privaten Interessen oder den Interessen Dritter, denen Sie sich verbunden fühlen, so unterrichten Sie darüber Ihre Vorgesetzten, damit sie angemessen reagieren können und Sie z. B. von Tätigkeiten im konkreten Einzelfall befreien.

Bei von Ihnen ausgeübten oder angestrebten — auch ehrenamtlichen — Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen dem Dienst und der Nebentätigkeit bestehen.

6. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption. Informieren Sie Ihre Vorgesetzten, die Ansprechpartnerin oder den Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.

Korruption kann nur verhindert und bekämpft werden, wenn sich alle für ihre Dienststelle verantwortlich fühlen und als gemeinsames Ziel die „korruptionsfreie Dienststelle“ verfolgen.

7. Unterstützen Sie Ihre Dienststelle beim Erkennen fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruptionsversuche begünstigen.

Alle Beschäftigten sind aufgefordert, entsprechende Hinweise an die Organisatorinnen oder Organisatoren zu geben, um zu klaren und transparenten Arbeits- und Verfahrensabläufen beizutragen.

8. Lassen Sie sich zum Thema Korruptionsprävention fortbilden.

Fortbildung wird Sie sicher machen, mit dem Thema Korruption in offensiver Weise umzugehen.

Anlage 2

Mustersponsoringvertrag

Präambel

Darstellung der Landesaufgabe, die mit dem Sponsoring gefördert werden soll (Nummer 8.1 der Antikorruptionsrichtlinie),

Benennung der Sponsorin oder des Sponsors und der gesponserten Behörde.

Beispiel:

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt ... (der Gesponserte) setzt sich für die Sicherstellung der Beachtung der europäischen Sicherheitsvorschriften bei der Einführung ihrer Produkte auf dem europäischen Markt ein. Zum Zweck der Beratung und Information der jeweiligen Ausstellerinnen und Aussteller stellt der Messeveranstalter (Sponsor) Messebüros bzw. Messestände zur Verfügung. Dies vorausgeschickt schließen Sponsor und Gesponserter folgenden Vertrag:

(1) Konkrete Darstellung der Leistung der Sponsorin oder des Sponsors

Beispiel:

Die Sponsorin verpflichtet sich, auf ihre Kosten für die am in geplante Messe entsprechende Messebüros/ Messestände zur Information und Beratung der Ausstellerinnen und Aussteller zur Verfügung zu stellen.

Die Sponsorin wird dem Gesponserten bis spätestens Datum: _____ Anzahl _____ Zugangsberechtigungskarten (Ausstellerausweise) zur Ausübung der Informations- und Beratungstätigkeit in den jeweiligen Messebüros zur Verfügung stellen.

(2) Gegebenenfalls eingegangene Verpflichtungen der Behörde

Beispiel:

Die Gesponserte verpflichtet sich, am Messestand einen Hinweis anzubringen, dass dieser Informationsstand von dem Messeveranstalter gesponsert wurde.

(3) Wert der Sponsoringleistung

Beispiel:

Der Wert der Sponsoringleistung (Mietwert für das Messebüro/den Messestand, Ausstellerausweise) beträgt _____ EUR.

(4) Die Sponsorin/Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass die Sponsoringleistung (Name des Sponsorin/des Sponsors, Höhe des Wertes der gesponserten Leistung und ein Hinweis zur Verwendung) ab einer Wertgrenze von 1 000 EUR im Internetangebot des Landes (www.niedersachsen.de) veröffentlicht wird.

Datum:

Unterschrift Sponsorin/Sponsor

Unterschrift Behörde

**„Evangelische Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg“;
Änderung des Stiftungszwecks**

Bek. d. MI v. 2. 4. 2014 — 63.2BS2-11741/2-1 —

Mit Schreiben vom 4. 3. 2014 hat das MI als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Evangelische Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg“ genehmigt, die mit Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 13. 3. 2014 in Kraft getreten ist.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Betreuung sowie soziale und seelsorgerliche Begleitung alter Menschen (Altenhilfe) nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 335

Anerkennung der „HumanVisions Stiftung“

Bek. d. MI v. 3. 4. 2014 — 63.2OL4-11741-16 (077) —

Mit Schreiben vom 1. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 1. 2014 die „HumanVisions Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes, des Wohlfahrtswesens, der internationalen Gesinnung, des demokratischen Staatswesens und des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

HumanVisions Stiftung
c/o Herrn Christian Derr
Von-Eichendorff-Straße 23
48361 Beelen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 335

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt
(Verwaltungsprüfung I)**

Bek. d. MI v. 4. 4. 2014 — 11.41-87117/2-1 —

Bezug: Bek. v. 14. 6. 1999 (Nds. MBl. S. 357)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. als zuständiger Stelle aufgrund der §§ 54, 47 und 73 Abs. 2 BBiG erlassene, durch den Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. am 27. 1. 2014 beschlossene und vom MI genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I) wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 335

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt
(Verwaltungsprüfung I)**

§ 1

Regelungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I) beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Studieninstitut) für die Beschäftigten im Landesdienst.

§ 2

**Errichtung und Zusammensetzung
der Prüfungsausschüsse**

(1) Zur Abnahme der Verwaltungsprüfung I errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. zwei Landesbediensteten als Beauftragte der Arbeitgeber,
2. zwei Mitgliedern als Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. einer Lehrkraft, die in der beruflichen Erwachsenenbildung tätig ist oder war.

(3) ¹Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von fünf Jahren berufen. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 müssen die Verwaltungsprüfung II bestanden haben oder die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen.

(4) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 werden auf Vorschlag des Studieninstituts, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 auf Vorschlag der im Land bestehenden Gewerkschaften berufen. ²Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist vorgeschlagen, so wählt die zuständige Stelle die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der oder des Vorschlagsberechtigten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Falls keine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung, die sich nach den Vorschriften der Entschädigung für Lehr- und Prüfungstätigkeiten in der Landesverwaltung bemisst.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss

(1) ¹Bei der Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Als Angehörige gelten Personen i. S. des § 20 Abs. 5 VwVfG.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dies dem Studieninstitut, während der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Studieninstitut, während der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied bei der Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegenüber einer unparteiischen Ausübung der Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem Studieninstitut, während der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Wenn infolge von Ausschlüssen nach den Absätzen 2 und 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, so kann das Studieninstitut die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Dies gilt auch, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

**Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung
im Prüfungsausschuss**

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die zu wählenden Personen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung des Prüfungsausschusses

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Studieninstitut.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 7

Zulassung zur Prüfung, Verwaltungslehrgang I, Lehrgangsnote

(1) ¹Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Verwaltungslehrgang I teilgenommen hat. ²Die zuständige Stelle kann auf Vorschlag des Studieninstituts im Einzelfall gleichwertig aus- oder fortgebildete Landesbedienstete zur Prüfung zulassen.

(2) ¹Im Verwaltungslehrgang I sind mindestens 20 Aufsichtsarbeiten anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufsichtsarbeit im Grundlehrgang zwei Unterrichtsstunden und im Abschlusslehrgang vier Unterrichtsstunden betragen. ³Die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet, bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer mit. ⁴Am Ende des Lehrgangs ermittelt das Studieninstitut die Lehrgangsnote. ⁵Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten im Grundlehrgang und den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Aufsichtsarbeiten im Abschlusslehrgang. ⁶Aus den Mittelwerten nach Satz 5 wird der Mittelwert errechnet, wobei die Punktzahl für den Grundlehrgang mit 25 % und die Punktzahl für den Abschlusslehrgang mit 75 % berücksichtigt werden. ⁷Der Mittelwert nach Satz 6 (Punktzahl der Lehrgangsnote) wird einer Note (Lehrgangsnote) zugeordnet.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Leistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

§ 9

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten aus Fächern, in denen im Abschlusslehrgang nach den Lehrplänen eine Klausur vorgesehen ist. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils vier Zeitstunden.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses sein kann, und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nicht Mitglied im Prüfungsausschuss, so ist die Aufsichtsarbeit von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. ³Der Prüfungsausschuss beschließt über die Bewertung jeder Aufsichtsarbeit auf der Grundlage der Einzelbewertungen nach den Sätzen 1 und 2.

(3) Das Studieninstitut errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(4) ¹Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsnote mindestens „4“, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind mehr als zwei Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden oder beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Prüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll sich auf die Fächer des Abschlusslehrgangs erstrecken. ²Sie ist in vier Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu gliedern. ³Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁴Auf jeden Prüfling sollen etwa 30 Minuten Prüfungszeit entfallen. ⁵Lehrkräfte, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, können beauftragt werden, Prüfungsfragen zu stellen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt. ²Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. ³Die Behinderung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle,
2. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Beschäftigungsbehörden und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, anwesend sein können. ²Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 14

Aufsicht, Störungen, Niederschrift

(1) Das Studieninstitut bestimmt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) ¹Störungen durch äußere Einflüsse müssen vom Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerügt werden. ²Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet das Studieninstitut, in der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss, über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweisungspflicht und Belehrung

¹Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen. ²Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Verhinderung und Versäumnis zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, so liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, so ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Studieninstituts über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, so wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann das Studieninstitut den Prüfungsteil oder in besonders schweren Fällen die gesamte Prüfung mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewerten.

(4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, so ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung, in der mündlichen Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat das Studieninstitut unverzüglich zu treffen. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Studieninstituts nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

(6) Wird dem Studieninstitut eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Studieninstitut unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Studieninstitut kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 18

Ergebnisniederschrift, Ergebnis der Prüfung, Berufsbezeichnung

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 60 % und die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mit 40 % berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(3) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Lehrgangsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Lehrgangsnote mit 40 % und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 % berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(7) Die bestandene Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle der Prüfungsordnung,
4. die Prüfungsnote und die Gesamtnote,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Berufsbezeichnung und
7. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin oder des Leiters des Studieninstituts mit Siegel.

§ 20

Wiederholungsprüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des Abschlusslehrganges einmal wiederholen. ²Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die Beschäftigungsbehörde die Wiederholung des Abschlusslehrganges erlassen.

§ 21

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften nach § 18 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung nach § 18 Abs. 6. ⁴Der Ablauf der Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 22

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. 5. 1999 (Anlage 1 der Bek. des MI vom 14. 6. 1999, Nds. MBl. S. 357) außer Kraft.

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt
(Verwaltungsprüfung II)**

Bek. d. MI v. 4. 4. 2014 — 11.41-87117/2-1 —

Bezug: Bek. v. 14. 6. 1999 (Nds. MBl. S. 357)

Die vom Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. als zuständiger Stelle aufgrund der §§ 54, 47 und 73 Abs. 2 BBiG erlassene, durch den Berufsbildungsausschuss am Niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V. am 27. 1. 2014 beschlossene und vom MI genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II) wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 338

Anlage

**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Fortbildungsprüfung
zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt
(Verwaltungsprüfung II)**

§ 1

Regelungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II) beim Studieninstitut des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Studieninstitut) für die Beschäftigten im Landesdienst.

§ 2

Errichtung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Zur Abnahme der Verwaltungsprüfung II errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. zwei Landesbediensteten als Beauftragte der Arbeitgeber,
2. zwei Mitgliedern als Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
3. einer Lehrkraft, die in der beruflichen Erwachsenenbildung tätig ist oder war.

(3) ¹Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für die Dauer von fünf Jahren berufen. ³Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 müssen die Verwaltungsprüfung II bestanden haben oder die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen.

(4) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 werden auf Vorschlag des Studieninstituts, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 auf Vorschlag der im Land bestehenden Gewerkschaften berufen. ²Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten Frist vorgeschlagen, so wählt die zuständige Stelle die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhörung der oder des Vorschlagsberechtigten aus wichtigem Grund aberufen werden.

(6) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Falls keine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung, die sich nach den Vorschriften der Entschädigung für Lehr- und Prüfungstätigkeiten in der Landesverwaltung bemisst.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss

(1) ¹Bei der Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. ²Als Angehörige gelten Personen i. S. des § 20 Abs. 5 VwVfG.

(2) ¹Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, so ist dies dem Studieninsti-

tut, während der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Studieninstitut, während der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss. ³Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied bei der Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein.

(3) ¹Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegenüber einer unparteiischen Ausübung der Prüfungstätigkeit zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem Studieninstitut, während der mündlichen Prüfung dem Prüfungsausschuss, mitzuteilen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Wenn infolge von Ausschlüssen nach den Absätzen 2 und 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, so kann das Studieninstitut die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. ²Dies gilt auch, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung
im Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die zu wählenden Personen sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung des Prüfungsausschusses

Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt dem Studieninstitut.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 7

Zulassung zur Prüfung, Verwaltungslehrgang II,
Lehrgangsnote

(1) ¹Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Verwaltungslehrgang II teilgenommen hat. ²Die zuständige Stelle kann auf Vorschlag des Studieninstituts im Einzelfall gleichwertig aus- oder fortgebildete Landesbedienstete zur Prüfung zulassen.

(2) ¹Im Verwaltungslehrgang II sind als Leistungsnachweise eine Hausarbeit, mindestens 18 Aufsichtsarbeiten und mindestens ein Referat zu erbringen. ²Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit soll im Grundlehrgang vier Unterrichtsstunden und im Abschlusslehrgang fünf Unterrichtsstunden betragen. ³Die Lehrkraft, die das Fach unterrichtet, bewertet die jeweilige Arbeit und teilt die Bewertung der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer mit. ⁴Am Ende des Lehrgangs ermittelt das Studieninstitut die Lehrgangsnote. ⁵Hierfür errechnet es den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Leistungsnachweise im Grundlehrgang und den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen der Leistungsnachweise im Abschlusslehrgang. ⁶Aus den Mittelwerten nach Satz 5 wird der Mittelwert errechnet, wobei die Punktzahl für den Grundlehrgang mit 25 % und die Punktzahl für den Abschlusslehrgang mit 75 % berücksichtigt werden. ⁷Der Mittelwert nach Satz 6 (Punktzahl der Lehrgangsnote) wird einer Note (Lehrgangsnote) zugeordnet.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Leistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
--------------	------------------	--

gut (2)	13 bis 11 Punkte	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

§ 9

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten aus Fächern, in denen im Abschlusslehrgang nach den Lehrplänen eine Klausur vorgesehen ist. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils fünf Zeitstunden.

(2) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer, die oder der Mitglied des Prüfungsausschusses sein kann, und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Ist die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nicht Mitglied im Prüfungsausschuss, so ist die Aufsichtsarbeit von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. ³Der Prüfungsausschuss beschließt über die Bewertung jeder Aufsichtsarbeit auf der Grundlage der Einzelbewertungen nach den Sätzen 1 und 2.

(3) Das Studieninstitut errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(4) ¹Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden und beträgt die Punktzahl der schriftlichen Prüfungsnote mindestens „4“, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind mehr als zwei Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden oder beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Prüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung soll sich auf die Fächer des Abschlusslehrgangs erstrecken. ²Sie ist in vier Abschnitte mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu gliedern. ³Sie soll als Gruppenprüfung stattfinden; es sollen nicht mehr als fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. ⁴Auf jeden Prüfling sollen etwa 45 Minuten Prüfungszeit entfallen. ⁵Lehrkräfte, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, können beauftragt werden, Prüfungsfragen zu stellen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung in jedem Abschnitt. ²Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

§ 12

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

¹Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. ²Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter. ³Die Behinderung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle,
2. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Beschäftigungsbehörden und
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, anwesend sein können. ²Die in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 14

Aufsicht, Störungen, Niederschrift

(1) Das Studieninstitut bestimmt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(2) ¹Störungen durch äußere Einflüsse müssen vom Prüfling ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gerügt werden. ²Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet das Studieninstitut, in der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuss, über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweispflicht und Belehrung

¹Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der Aufsichtsführung über seine Person auszuweisen. ²Er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Verhinderung und Versäumnis zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, so liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) ¹Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, so ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. ²Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Studieninstituts über die Täuschungshandlung fort.

(3) ¹Liegt eine Täuschungshandlung vor, so wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann das Studieninstitut den Prüfungsteil oder in besonders schweren Fällen die gesamte Prüfung mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewerten.

(4) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, so ist er von der Teilnahme auszuschließen. ²Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung, in der mündlichen Prüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, getroffen werden. ³Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat das Studieninstitut unverzüglich zu treffen. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Studieninstituts nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

(6) Wird dem Studieninstitut eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann es die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies dem Studieninstitut unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Das Studieninstitut kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Es stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 18

Ergebnisniederschrift, Ergebnis der Prüfung, Berufsbezeichnung

(1) ¹Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mit 60 % und die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mit 40 % berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(3) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Prüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Lehrgangsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Lehrgangsnote mit 40 % und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 60 % berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(7) Die bestandene Prüfung berechtigt, die Berufsbezeichnung „Verwaltungsfachwirtin“ oder „Verwaltungsfachwirt“ zu führen.

§ 19

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
3. die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle der Prüfungsordnung,

4. die Prüfungsnote und die Gesamtnote,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Berufsbezeichnung und
7. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Leiterin oder des Leiters des Studieninstituts mit Siegel.

§ 20

Wiederholungsprüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Wiederholung des Abschlusslehrgangs einmal wiederholen. ²Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann die Beschäftigungsbehörde die Wiederholung des Abschlusslehrgangs erlassen.

§ 21

Prüfungsunterlagen

¹Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. ²Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften nach § 18 Abs. 1 zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung nach § 18 Abs. 6. ⁴Der Ablauf der Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 22

Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 6. 5. 1999 (Anlage 2 der Bek. des MI vom 14. 6. 1999, Nds. MBl. S. 357) außer Kraft.

Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei

RdErl. d. MI v. 4. 4. 2014 — 22.22-05140/13.3 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 21. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 188)
— VORIS 21021 —

Absatz 1 Satz 1 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 5. 2014 folgende Fassung:

„Die im Folgenden aufgeführten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten werden hiermit gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ermächtigt, im Rahmen des § 57 Abs. 2 OWiG bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten betroffene Personen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 EUR festzusetzen.“

An die
Polizeibehörden und -dienststellen

Nachrichtlich:

An die
Verwaltungsbehörden i. S. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Verwaltungsbehörden i. S. des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 340

Änderung des Stiftungszwecks der „Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung“

Bek. d. MI v. 4. 4. 2014 — 63.2BS2-11741/40-286 —

Mit Schreiben vom 4. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Karin-Rosemarie und Thomas Grabley-Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Arbeit und Projekte der Stiftung „Johannerhaus Braunschweig — St.-Annen-Konvent“ in den Bereichen Alten- und Behindertenhilfe, mildtätiger Arbeit und

Projekte der Hospiz Braunschweig gGmbH im Bereich der Hilfe für Schwerstkranke und Sterbende, gemeinnütziger kinderpädagogischer Projekte der Braunschweiger Bibelgesellschaft e. V. und mildtätiger Projekte des Förderkreises für „Die Schwestern Maria“, Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e. V., nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 340

**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots
des Vereins „Hells Angels MC Charter Borderland“
und über eine Gläubigeraufforderung**

Bek. d. MI v. 8. 4. 2014 — 22.22-12202/1.24 —

Der Verein „Hells Angels MC Charter Borderland“ wurde vom Innenministerium Baden-Württemberg mit Verfügung vom 6. 6. 2011 verboten.

Die Verfügung ist nach Rücknahme der gegen das Verbot gerichteten Klage am 31. 1. 2014 unanfechtbar geworden.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. 4. 2014 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium Baden-Württemberg, Postfach 10 34 65, 70029 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 30. 4. 2014 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 341

**Anerkennung der
„Hospiz Stiftung für den Landkreis Gifhorn“**

Bek. d. MI v. 8. 4. 2014 — 63.2BS2-11741/40-298 —

Mit Schreiben vom 8. 4. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 12. 2013 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung vom 21. 2./17. 3. 2014 die „Hospiz Stiftung für den Landkreis Gifhorn“ mit Sitz in Gifhorn gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO), nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung insbesondere im Bereich des Hospizwesens.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Hospiz Stiftung für den Landkreis Gifhorn
Stiftungsvorstand
c/o Ev.-luth. Kirchenkreis Gifhorn
Superintendentur
Steinweg 19
38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 341

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe der zum 1. 5. 2014
zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
und an der Umsatzsteuer**

Bek. d. MI v. 9. 4. 2014 — 33.23-05601/4-3 —

1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Für das erste Kalendervierteljahr 2014 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem vorangegangenen Quartal — 725 733 126,31 EUR. Der Berechnung ist ein Betrag von 725 733 824,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Für das vierte Kalendervierteljahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 80 835 249,00 EUR.

Zum Zahlungstermin 20. 12. 2013 wurden für das vierte Kalendervierteljahr 2013 80 350 141,00 EUR gezahlt, sodass sich eine Nachzahlung von 485 108,00 EUR ergibt.

Für das erste Kalendervierteljahr 2014 beträgt die Abschlagszahlung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einschließlich einer Rundungsdifferenz in Höhe von 48,00 EUR aus der vorangegangenen Zahlung 84 800 647,00 EUR.

Mithin steht unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem vorangegangenen Quartal für das erste Kalendervierteljahr 2014 ein Betrag von 85 285 803,00 EUR zur Verfügung.

Der Berechnung ist ein Betrag von 85 285 753,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

3. Schlussbestimmung

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 341

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten
sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI**

RdErl. d. MS v. 2. 1. 2014 — 104-43 590/55 —

— VORIS 83000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote sowie Modellvorhaben nach § 45 c SGB XI, um eine wohnortnahe, flächendeckende sowie regional gleichmäßige Versorgung auszubauen und dauerhaft zu sichern. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bei niedrigschwelligen Betreuungsangeboten werden im Rahmen der Erbringung von ehrenamtlichen Betreuungsleistungen die notwendigen Personal- und Sachausgaben gefördert, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen, der fachlichen Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie der kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer verbunden sind.

2.2 Bei Modellvorhaben werden alle im Rahmen der Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben einschließlich der Ausgaben für eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen nach Nummer 2 durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Niedrigschwellige Betreuungsangebote können gefördert werden, wenn sie nach der Verordnung über die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45 b SGB XI (AnerkVO-SGB XI) als solche Angebote anerkannt worden sind.

4.2 Modellvorhaben können gefördert werden, wenn sie die Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige, zum Ziel haben. Im Rahmen der Modellförderung sollen insbesondere Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der für demenzkranke Pflegebedürftige erforderlichen Hilfen in einzelnen Regionen erprobt werden. Dabei können auch stationäre Versorgungsangebote berücksichtigt werden. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat das geförderte Projekt wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. Die Auswertung soll insbesondere darüber Auskunft geben, inwieweit die mit dem Modellvorhaben verfolgten Ziele erreicht worden sind, welche Auswirkungen sich auf die Qualität und die Ausgaben der Versorgung ergeben sowie eine Empfehlung zur möglichen weiteren Umsetzung geben.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuschuss für niedrigschwellige Betreuungsangebote nach Nummer 2.1 beträgt

5.2.1 für die Organisation und Koordination je Betreuungsgruppe mit mindestens drei betreuten Personen

- a) bei mindestens 44 Treffen im Jahr bis zu 2 000 EUR jährlich und
- b) bei mindestens 22 Treffen im Jahr bis zu 1 000 EUR jährlich,

5.2.2 für die Organisation und Koordination von Gruppen ehrenamtlicher Helferinnen oder Helfer für die Einzelbetreuung

- a) mit im Jahresdurchschnitt mindestens fünf pro Monat eingesetzten Helferinnen oder Helfern bis zu 1 000 EUR jährlich und
- b) je Helferin oder Helfer mit mindestens 20 Einsätzen im Jahr bis zu 100 EUR jährlich und

5.2.3 für die fachliche Anleitung, Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer je Helferin oder Helfer in der Betreuungsgruppe

oder in der Einzelbetreuung mit mindestens 10 Einsätzen im Jahr in dem niedrigschwelligen Betreuungsangebot bis zu 200 EUR jährlich.

Der Zuschuss nach Nummer 5.2 mindert sich um 50 % des von den Nutzerinnen und Nutzern gezahlten Eigenbeitrages, soweit dieser zur Deckung der Ausgaben nach Nummer 2.1 beiträgt. Anderweitige Landesförderungen für niedrigschwellige Betreuungsangebote werden auf den Zuschuss angerechnet.

5.3 Der Zuschuss für Modellvorhaben beträgt höchstens 50 % der Ausgaben nach Nummer 2.2, die nach Abzug eines Eigenanteils und der Leistungen und Erstattungen Dritter als ungedeckte Ausgaben verbleiben. Leistungen und Erstattungen aus Mitteln der Arbeitsförderung oder der kommunalen Körperschaften gehören nicht zu den Leistungen und Erstattungen Dritter i. S. des Satzes 1. Modellvorhaben sollen nicht länger als drei Jahre gefördert werden.

5.4 Mittel der Arbeitsförderung oder der Kommunen sind auf die Landesförderung anzurechnen und mindern diese.

5.5 Die Höhe der Zuwendung kann in einzelnen Fällen geringer als 2 500 EUR sein.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge auf fortgesetzte Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten sind der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des dem Förderungsjahr vorhergehenden Jahres vorzulegen. Später, d. h. erst im Jahr der Förderung vorgelegte Anträge können frühestens ab dem Datum der Antragstellung bewilligt werden. Für diese Maßnahmen wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO) zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Landeszuwendung wird dadurch nicht begründet.

6.4 Anträge auf erstmalige oder nach Unterbrechung wieder einsetzende Förderung bereits anerkannter niedrigschwelliger Betreuungsangebote müssen der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. September des Förderungsjahres vorliegen, damit eine Abstimmung des Einzelfalles mit den Pflegekassen und eine nachfolgende Bescheiderteilung noch innerhalb des Förderungsjahres ermöglicht wird. Die Förderung beginnt in diesem Fall frühestens ab dem Zeitpunkt der Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn im Einzelfall, andernfalls ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

6.5 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mitzuteilen, in welcher Höhe das niedrigschwellige Betreuungsangebot oder das Modellvorhaben aus Mitteln der Arbeitsförderung oder kommunaler Körperschaften gefördert wird, oder glaubhaft zu machen, dass sie oder er sich erfolglos um solche Mittel bemüht hat.

6.6 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderungsanträge im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen sowie dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V. Die Förderung eines niedrigschwelligen Betreuungsangebots oder eines Modellvorhabens durch das Land bildet zusammen mit der Förderung aus Mitteln der Arbeitsförderung und durch kommunale Körperschaften die Höhe der Förderung, die nach § 45 c Abs. 2 SGB XI für den Anteil der Förderung aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung bestimmend ist. Die Zuwendung wird unter der aufschiebenden Bedingung gewährt, dass nach § 45 c SGB XI in gleicher Höhe ein Zuschuss aus Mitteln der sozialen und privaten Pflegeversicherung gewährt wird.

6.7 Ein einfacher Verwendungsnachweis (Nummer 6.6 ANBest-P) wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen
die Verbände der gesetzlichen Pflegekassen in Niedersachsen und den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. — Geschäftsstelle Berlin —

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 341

**Richtlinie zur Durchführung
der sozialen Wohnraumförderung in Niedersachsen
(Wohnraumförderbestimmungen — WFB —)**

RdErl. d. MS v. 26. 3. 2014 — 504-25100-3/7 —

— **VORIS 23400** —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2011 (Nds. MBl. S. 718), geändert durch
RdErl. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 335)
— **VORIS 23400** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt geändert:

1. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 3 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:
„Dazu zählen auch Genossenschaften und Baugemeinschaften.“
 - b) In Nummer 7.1 Buchst. b werden im einleitenden Text das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „hilfe- und pflegebedürftige Personen“ die Worte „sowie im Rahmen des generationenübergreifenden Wohnens“ angefügt.
 - c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Dabei soll im Bereich des Mietwohnungsbaus die Eigenleistung 15 % nicht unterschreiten.“
 - d) In Nummer 10.4 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 3 NBauO“ durch die Verweisung „§ 49 Abs. 1 NBauO“ ersetzt.
 - e) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Rahmen der mittelbaren Belegung ist sicherzustellen, dass die Bindungen der geförderten Wohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks auf gleichwertige Ersatzwohnungen übertragen werden. Gegenstand einer vertraglichen Übertragungsvereinbarung zwischen Zuwendungsempfänger und Wohnraumförderstelle sollen dabei Anzahl, Dauer, Art und Höhe der Belegungs- und Mietbindungen sowie Größe und Ausstattung des Ersatzwohnraums sein. Die Gleichwertigkeit der Ersatzwohnungen kann auch über die Bereitstellung von Wohnungspools, Flächenbilanzen oder eine erhöhte Anzahl von Ersatzwohnungen geregelt werden. Grundsätzlich sollen die Ersatzwohnungen im Zuständigkeitsbereich der Wohnraumförderstelle liegen.“
 - bb) Nach Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Der Nachweis über eine mittelbare Belegung kann im Zeitraum nach Stellung des Vorantrags bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erbracht werden.“
 - f) Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 13.1 Buchst. b wird die Angabe „6,50“ durch die Angabe „7,00“ ersetzt.

- bb) Es wird die folgende neue Nummer 13.5 eingefügt:
„13.5 Für die Zustimmung zu Modernisierungen nach § 11 Abs. 7 II. BV gelten die in Nummer 13.1 Buchst. a genannten Beträge entsprechend.“
- cc) Die bisherige Nummer 13.5 wird Nummer 13.6.
- g) Nummer 14.4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Im Fall der Zwangsversteigerung enden die Bindungen bei Darlehen und Zuschüssen mit dem Zuschlag.“
- h) In Nummer 27.3 Satz 3 werden die Worte „nach den Nummern 51 ff.“ durch die Worte „unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation jährlich mit bis zu 2 %“ ersetzt.
- i) Der Nummer 27.4 wird der folgende Satz angefügt:
„Eine höhere Tilgung bis zu 5 % jährlich kann mit der Bewilligungsstelle vereinbart werden.“
- j) Nummer 29.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird der erste Spiegelstrich gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Satz angefügt:
„In Zweifelsfällen kann der Nachweis durch ein Schätzgutachten der Bewilligungsstelle erbracht werden.“
2. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 42 Satz 1 werden die Worte „und nach“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Richtlinie“ die Worte „und der in der Förderentscheidung festgelegten Zweckbindung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 45.1 Satz 2 wird nach der Verweisung „Nummer 7.1 Buchst. a“ die Angabe „und b“ eingefügt.
3. Im Fünften Abschnitt wird in Nummer 54 nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die Bewilligungsstelle kann bei einer marktüblichen Verzinsung den Zinssatz für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren fest vereinbaren.“
4. Der Sechste Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende Nummer 57.4 angefügt:
„57.4 Der geförderte Wohnraum sollte die folgenden sicherungstechnischen Mindeststandards zum Einbruchschutz erfüllen:
— Alle Fenster, Fenstertüren, Wohnungsabschluss- und Außentüren, die ebenerdig oder ohne Aufstiegshilfe zu erreichen sind, sollten mindestens in der Widerstandsklasse (RC) 2 gemäß DIN EN 1627 oder gleichwertig erstellt sein. Die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen.
— Fenster und Fenstertüren, die erhöht eingebaut und nur mit einer Aufstiegshilfe ohne Standfläche zu erreichen sind, sollten mindestens in der Widerstandsklasse (RC) 1 gemäß DIN EN 1627 oder gleichwertig erstellt sein. Die Gleichwertigkeit ist nachzuweisen.
— Die jeweilige Verglasung sollte mindestens der Durchwurfhemmung P2-A gemäß DIN EN 345 entsprechen.“
 - b) In Nummer 58 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - c) Nummer 60 erhält folgende Fassung:
„**60. Zusätzliche Anforderungen an Wohnungen für Menschen mit Behinderung**
Sowohl barrierefrei nutzbare Wohnungen als auch barrierefreie und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl benutzbare Wohnungen (Anforderungen mit „R“ kenntlich gemacht) müssen den jeweiligen Anforderungen der DIN 18040 — 2 Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen — Teil 2 — Wohnungen — i. V. m. der Anlage 7.3/2 in Anhang 1 der im Nds. MBl. bauaufsichtlich eingeführten ‚Liste der Technischen Baubestimmungen‘ entsprechen.“
5. Im Siebten Abschnitt wird in Nummer 62 das Datum „30. 4. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 343

Wohnraumförderprogramm 2014

RdErl. d. MS v. 26. 3. 2014 — 504-25110-2/1 —

— **VORIS 23400** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1. Für die soziale Wohnraumförderung gewährt das Land nach Maßgabe des NWoFG, der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) und dieser Richtlinie Zuwendungen als Darlehen.
2. Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Mietwohnungsbau (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NWoFG)**

Gefördert werden können:

- 2.1.1 Neubau von Mietwohnungen (Nummer 2.1.1 Buchst. a WFB) für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen in städtischen Gebieten,
- 2.1.2 Neubau, Ausbau/Umbau oder Erweiterung bestehenden Wohnraums (Nummer 2.1.1 Buchst. b WFB) zur Schaffung von Wohnungen und gemeinschaftlichen Wohnformen, einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens, für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und hilfe- und pflegebedürftige Personen,
- 2.1.3 Modernisierungsmaßnahmen (Nummer 2.1.2 WFB) und Aus- und Umbau sowie Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b WFB) in Fördergebieten (Nummer 4.3),
- 2.1.4 energetische Modernisierung (Nummer 2.1.3 WFB) von Mietwohnungen, die bis zum 1. 1. 1995 fertig gestellt worden sind sowie in diesem Zusammenhang durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen nach Nummer 2.1.2 WFB,
- 2.1.5 Ersatzbaumaßnahmen in Verbindung mit Abrissmaßnahmen,
- 2.1.6 Modellprojekte mit Impulscharakter, die als überregionale Vorbilder für neue und zukunftsweisende Wohnformen dienen können.

2.2 Selbst genutztes Wohneigentum (§ 2 Abs. 5 Satz 2 NWoFG)

Gefördert werden können:

- 2.2.1 Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 2.1 i. V. m. Nummer 2.1.2 WFB) für Haushalte mit zwei und mehr Kindern oder für Menschen mit Behinderung, wenn aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist;
- 2.2.2 Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nummer 2.1.1 Buchst. b und c WFB) für Haushalte mit drei und mehr Kindern, für Haushalte mit drei und mehr Personen, wenn altersgerechter Wohnraum für eine Mehrgenerationengemeinschaft geschaffen werden soll, sowie für Menschen mit Behinderung, wenn behinderungsgerechter Wohnraum geschaffen werden soll;
- 2.2.3 Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum in Fördergebieten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG) im Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 2.1 i. V. m. Nummer 2.1.2 WFB) für Haushalte mit mindestens einem Kind oder Menschen mit Behinderung;
- 2.2.4 Energetische Modernisierung von Wohngebäuden (Nummer 2.1.3 WFB), die bis zum 1. 1. 1995 fertig gestellt worden sind, und/oder altersgerechte Modernisierung. Zur altersgerechten Modernisierung zählen z. B. Barriere reduzierende Maßnahmen beim Wohnungszugang, Anpassung der Raumgeometrie von Wohn- und Schlafräumen sowie Küche, Bad und Flur, Anpassung von Bedienelementen und Sanitärprojekten;
- 2.2.5 Neubau (Nummer 2.1.1 Buchst. a WFB) in energiesparender Bauweise (mindestens KfW-Effizienzhaus 70 einschließlich Passivhaus) für Haushalte mit zwei und mehr

Kindern oder für Menschen mit Behinderung, wenn aufgrund der Behinderung ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Investoren von Mietwohnraum sowie natürliche Personen als private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Wohnraumförderstelle hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Fördergrundsätze (Abschnitt B Nr. 4 WFB) in Abstimmung mit der für den Bauort zuständigen Gemeinde zu bestätigen, dass das Bauvorhaben den städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht.

4.2 Bauvorhaben nach Nummer 2.1.1 sind in Gemeinden mit den Mietstufen 3 bis 6 und einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept förderfähig. Das Wohnraumversorgungskonzept sollte insbesondere Aussagen enthalten zu

- Bestandsaufnahme und Bedarfsprognose für den örtlichen Wohnungsmarkt, darunter Aussagen zur sozialen Wohnraumversorgung und zum Neubaubedarf,
- Zielsetzung, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen für die örtliche Wohnraumversorgung.

4.3 Fördergebiete nach den Nummern 2.1.3 und 2.2.3 sind förmlich festgelegte Sanierungsgebiete, vor allem in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf, Gebiete, in denen vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB eingeleitet worden sind, Erhaltungsgebiete nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB, bisherige Unterkunftsgebiete für Obdachlose sowie Gebiete mit einem kommunalen Wohnraumversorgungskonzept oder einem städtebaulichen Entwicklungskonzept.

4.4 Ersatzbaumaßnahmen (Nummer 2.1.5) sind förderfähig in Verbindung mit Abriss oder Teilrückbau von unwirtschaftlichen Mietwohngebäuden in Gebieten mit Wohnraumversorgungskonzept. Dies gilt z. B. im Zusammenhang mit der Umstrukturierung hoch verdichteter Wohnsiedlungen und solitärer Hochhäuser der 1960er und 1970er Jahre.

4.5 Der geförderte Mietwohnraum unterliegt folgenden Zweckbestimmungen:

- 4.5.1 Die geförderten Wohnungen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.5 dürfen nur an Haushalte vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 3 Abs. 2 NWoFG oder § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).
- 4.5.2 Die geförderten Wohnungen nach Nummer 2.1.3 dürfen nur an Haushalte vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Wohnungen können zum Zeitpunkt der Förderung vermietet sein. Bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).
- 4.5.3 Die geförderten Wohnungen nach Nummer 2.1.4 dürfen vom Abschluss der Modernisierungsmaßnahme bis zum Ende der Zweckbindung bei Mieterwechsel nur an Wohnungssuchende vermietet werden, deren Gesamteinkommen die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Die Wohnungen können zum Zeitpunkt der Förderung vermietet sein. Bestehende Mietverhältnisse bleiben unberührt. Die Belegungsrechte können auch durch mittelbare Belegung begründet werden (Nummer 12 WFB).

- 4.5.4 Bei der Vermietung von geförderten Wohnungen nach Nummer 2.1.2 für Haus- und Betreuungspersonal (Nummer 11.4 WFB) gilt die sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze.
- 4.5.5 Die geförderten Wohnungen nach Nummer 2.1.2 dürfen nur an ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder hilfe- und pflegebedürftige Personen vermietet werden.
- 4.5.6 Gemeinschaftliche Wohnformen nach Nummer 2.1.2 als Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder Wohn-/Schlafräume in Wohngemeinschaften dürfen nur an ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, hilfe- und pflegebedürftige Personen oder im Rahmen des generationenübergreifenden Wohnens vermietet werden. Diese Personen sollen selbstbestimmt zur Miete wohnen und ihre Pflege oder Betreuung individuell mithilfe ambulanter Dienste ihrer Wahl organisieren können. Die Zahl der Mitglieder einer Wohngruppe oder einer Wohngemeinschaft soll elf nicht übersteigen.
- 4.5.7 Die geförderten Wohnungen nach Nummer 2.1.3 dürfen auch zunächst für Gemeinschaftseinrichtungen, Betriebe und Läden genutzt werden, wenn
 - Arbeitsplätze für Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes geschaffen werden können oder
 - die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner des Fördergebietes mit Dingen des täglichen Bedarfs verbessert wird oder
 - soziale Hilfsdienste, Nachbarschafts- und Selbsthilfeeinrichtungen der Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht werden.

Die Rückumwandlung in Wohnraum muss — eventuell mit geringen Umbaumaßnahmen — möglich bleiben.

- 4.5.8 Die Dauer der Zweckbestimmung der Wohnungen beträgt 20 Jahre.
- 4.6 Bei Förderung von selbst genutztem Wohneigentum richtet sich das Gesamteinkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen nach § 3 Abs. 2 NWoFG und darf
 - 4.6.1 für Erwerbsvorhaben nach Nummer 2.2.1 die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 DVO-NWoFG und für Erwerbsvorhaben nach Nummer 2.2.3 die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 DVO-NWoFG ergebenden Einkommensgrenzen,
 - 4.6.2 für Neubauvorhaben (Nummer 2.2.5) in Städten und Gemeinden ab Mietenstufe 3 die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze,
 - 4.6.3 für Umbau-/Ausbau- oder Erweiterungsvorhaben (Nummer 2.2.2) die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 4 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze,
 - 4.6.4 für energetische und/oder altersgerechte Modernisierung (Nummer 2.2.4) die sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NWoFG ergebende Einkommensgrenze
 nicht übersteigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als anfänglich zinsfreies Darlehen in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Für Mietwohnraum können im Einzelnen folgende Förderbeträge gewährt werden:
 - 5.2.1 Für den Neubau von Wohnungen (Nummern 2.1.1 und 2.1.2) und Ersatzneubaumaßnahmen (Nummer 2.1.5) werden Darlehen in nachfolgender Höhe gewährt:

Bei Gesamtkosten bis	Förderbetrag bei niedriger Einkommensgrenze (§ 3 NWoFG) bis zu	Förderbetrag bei mittlerer Einkommensgrenze (§ 5 DVO-NWoFG) bis zu
2 000 EUR/m ²	1 300 EUR/m ²	850 EUR/m ²
2 300 EUR/m ²	1 500 EUR/m ²	975 EUR/m ²
2 600 EUR/m ²	1 700 EUR/m ²	1 100 EUR/m ²

- 5.2.2 Für den Ausbau/Umbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums (Nummer 2.1.2), die energetische Modernisierung (Nummer 2.1.4) und Fördermaßnah-

men in Fördergebieten (Nummer 2.1.3) wird ein Darlehen in Höhe von bis zu 65 % der durch die Maßnahme verursachten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus, gewährt.

- 5.2.3 Zusatzdarlehen können für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5 gewährt werden für
 - die Beschaffung und Installation von Aufzügen in Höhe von bis zu 50 000 EUR je Aufzug. Soweit dies bautechnisch möglich ist, sollen die Aufzüge für Rollstühle und Krankentransport geeignet sein;
 - die Schaffung von kleinen Wohnungen bis zu 60 m² in Höhe von bis zu 5 000 EUR je Wohnung;
 - Mehraufwendungen aufgrund besonderer baulicher Maßnahmen für Menschen mit Behinderung in Höhe von bis zu 5 000 EUR.
- 5.2.4 Darüber hinaus kann für gemeinschaftliche Wohnformen nach Nummer 2.1.2 ein Zusatzdarlehen für die Schaffung von Gemeinschaftsräumen in Höhe von bis zu 15 000 EUR je Gemeinschaftsraum gewährt werden.
- 5.2.5 Bei Ersatzbauvorhaben von Mietwohnungen (Nummer 2.1.5) kann für Abrissmaßnahmen ein zusätzliches Darlehen in Höhe von bis zu 5 000 EUR je neu geförderter Wohnung gewährt werden. Die Bewilligungsstelle hat die Antragsunterlagen für Ersatzbaumaßnahmen (Orientierungsantrag, Nachweis der Abrisskosten, Wohnraumversorgungskonzept) unverzüglich dem für Wohnraumförderung zuständigen Ministerium zur Entscheidung der Förderfähigkeit vorzulegen.
- 5.2.6 Die Darlehen werden bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Bezugsfertigkeit zinsfrei gewährt. Danach werden marktübliche Zinsen (Nummer 27.2 Satz 2 WFB) erhoben.

5.3 Für selbst genutztes Wohneigentum können im Einzelnen folgende Förderbeträge gewährt werden:

- 5.3.1 Für Erwerbsvorhaben in Zusammenhang mit Modernisierung (Nummer 2.2.1) und in Fördergebieten (Nummer 2.2.3) werden Fördermittel in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und behinderungsbedingte Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Menschen mit Behinderung, sonstige Haushalte	bis zu 2	—	20 000 EUR
Menschen mit Behinderung, Familien	2	1	25 000 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			10 000 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000 EUR

- 5.3.2 Die Schaffung von Wohnraum durch Ausbau/Umbau oder Erweiterung (Nummer 2.2.2) wird
 - bei Anpassung vorhandenen Wohnraums an die besonderen Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderung in Höhe von bis zu 10 000 EUR für behinderungsbedingte Baumaßnahmen,
 - bei Ausbau/Umbau oder Erweiterung für Familien mit drei und mehr Kindern oder für die altersgerechte Wohnraumerweiterung in Haushalten mit drei und mehr Personen in Höhe von bis zu 600 EUR/m² neu zu schaffender Wohnfläche, maximal insgesamt 10 000 EUR, gefördert.

- 5.3.3 Für Neubau in energiesparender Bauweise (Nummer 2.2.5) werden Fördermittel in nachstehender Höhe gewährt. Dabei werden die Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und behinderungsbedingte Baumaßnahmen berücksichtigt.

	Anzahl der Kinder	davon das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet	Darlehen bis zu
Menschen mit Behinderung	bis zu 2	—	35 000 EUR
Menschen mit Behinderung, Familien	2	1	40 000 EUR
Für jedes weitere Kind unter 15 Jahren			10 000 EUR
Zusätzlich für behinderungsbedingte Baumaßnahmen			10 000 EUR

- 5.3.4 Energetische und/oder altersgerechte Modernisierungsmaßnahmen (Nummer 2.2.4) mit Kosten in Höhe von mindestens 10 000 EUR und nicht mehr als 75 000 EUR werden mit bis zu 40 % der durch die Gesamtmaßnahme veranschlagten Kosten, jedoch höchstens der Kosten eines vergleichbaren Neubaus gefördert.

Die Bewilligungsstelle kann in Fällen, in denen der benötigte Darlehensbetrag 25 000 EUR nicht überschreitet, ausnahmsweise bis zu 85 % der Gesamtmaßnahme fördern. In diesen Fällen kann sie das Darlehen mit einem Zinssatz von bis zu 2 % und einem Tilgungssatz von bis zu 5 % gewähren, solange die Belastungen auf Dauer tragbar sind.

- 5.4 Der kumulative Einsatz von Fördermitteln ist im Rahmen dieser Richtlinie maximal in Höhe des Förderbetrages für Neubau bzw. vergleichbarer Kosten wie Neubau möglich. Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe aller Förderzusagen die förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

6. Verfahren, Ausnahmen

6.1 Bewilligungsstelle gemäß § 18 NWoFG ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Das MS kann Ausnahmen zulassen und andere Stellen zur Zulassung von Ausnahmen ermächtigen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden,
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 344

F. Kultusministerium

Neuordnung der Pfarrgemeinden des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen

Bek. d. MK v. 2. 4. 2014 — 36.1-54100/13 —

Bezug: Bek. v. 11. 6. 1956 (Nds. MBl. S. 451) geändert durch Bek. v. 11. 11. 1998 (Nds. MBl. S. 1399)

Durch nachstehenden Beschluss der Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 10. 12. 2013 hat das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in

Deutschland seine Pfarrgemeinden auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt neu geordnet:

„Mit Wirkung zum 1. 1. 2014 wird die ‚Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West‘ mit Sitz in Wilhelmshaven als eigenständige Pfarrgemeinde errichtet. Das Gemeindegebiet umfasst die Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven und Emden sowie die Landkreise Aurich, Wittmund, Friesland, Leer, Ammerland, Wesermarsch, Emsland, Cloppenburg, Oldenburg, Grafschaft Bentheim, Vechta, Diepholz, Osterholz und Verden. Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiet Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Hannover Niedersachsen, soweit gebietsbezogene Rechtsverhältnisse betroffen sind.

Die bisherige Gemeinde Hannover-Niedersachsen wird mit Wirkung vom 1. 1. 2014 umbenannt in ‚Katholische Pfarrgemeinde der Altkatholiken Hannover/Niedersachsen-Süd‘ mit Sitz in Hannover. Sie umfasst das gesamte übrige Gebiet des Landes Niedersachsen.“

Die neu errichtete Pfarrgemeinde „Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West“ hat die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 346

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung im Hinblick auf den Klimawandel, die Wasserwirtschaft, die biologische Vielfalt und weitere Herausforderungen für die Landwirtschaft

Erl. d. ML v. 11. 3. 2014 — 101-04011/4-157 —

— VORIS 78670 —

Bezug: Erl. v. 1. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 117)
— VORIS 78670 —

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von innovativen Beratungsleistungen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes und des Bundes auf der Grundlage des GAKG.

1.2 Mit der Förderung maßnahmebezogener Beratungen sollen die wirtschaftlichen und natürlichen Produktionsbedingungen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen, an künftige Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaft weiter verbessert werden. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten; ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen. Die Beratung soll auch einen Beitrag hinsichtlich des Ressourceneinsatzes leisten sowie zur Umsetzung von Innovationen beitragen.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist. Die Beratungsmaßnahmen berücksichtigen insbesondere die folgenden Prioritäten in landwirtschaftlichen Betrieben, die denen des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) entsprechen:

1.2.1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe mit Schwerpunkt auf den Bereichen

- Erleichterung der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe mit erheblichen strukturellen Problemen, insbesondere von Betrieben mit geringer Markteteiligung, marktorientierten Betrieben in bestimmten Sektoren und Betrieben, in denen eine landwirtschaftliche Diversifizierung erforderlich ist und
 - Erleichterung der allgemeinen Erneuerung im Agrarsektor;
- 1.2.2 Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Ernährungssektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den Bereichen:
- Verbesserung der Effizienz der Wassernutzung in der Landwirtschaft,
 - Verbesserung der Effizienz der Energienutzung in der Landwirtschaft bei der Verarbeitung von Anhang-I-Produkten,
 - Erleichterung der Lieferung und Verwendung von erneuerbaren Energiequellen und Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft,
 - Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Distickstoffmonoxid- und Methanemissionen sowie
 - Förderung der CO₂-Bindung in der Landwirtschaft.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig ist die Inanspruchnahme einzelbetrieblicher Beratungen durch landwirtschaftliche Unternehmen sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen über die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik zu Fragen der Bodenbewirtschaftung und Betriebsführung i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

2.2 Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch landwirtschaftliche Unternehmen gemäß des Artikels 15 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in den GAK-Fördermaßnahmen:

- Integrierte ländliche Entwicklung, soweit es sich um die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums handelt,
- Einzelbetriebliche Förderung,
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung.

2.3 Welche Beratungsleistungen im Einzelnen auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans gefördert werden können, ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

2.4 Nicht förderfähig sind

- Beratungsmaßnahmen, die aus anderen öffentlichen Förderprogrammen finanziert werden sowie
- eine Energieberatung nur des Wohnbereichs.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus i. S. des ALG mit Standort in Niedersachsen/Bremen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Beratungsleistung über eine Auszahlung unmittelbar an den Beratungsanbieter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der teilnehmende Betrieb verpflichtet sich, seine betrieblichen Daten und die Beratungsempfehlungen in anonymisierter Form für eine überbetriebliche Auswertung bereitzustellen.

4.2 Die Daten für die anonymisierte überbetriebliche Auswertung sind auf Verlangen jährlich der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

4.3 Im Fall von Gartenbaubetrieben wird die Teilnahme am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e. V. empfohlen.

4.4 Die Beratungsleistungen sind von öffentlichen oder von privaten fach- und sachkundigen Stellen zu erbringen. Diese bedürfen der Auswahl durch die Länder gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Anerkannte Beratungsanbieter müssen mindestens die Kriterien der Anlage 2 erfüllen. Beratungen zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika sowie sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen sind von bestandsbetreuenden Tierärzten durchzuführen.

4.5 Das Ergebnis der einzelbetrieblichen Beratung, insbesondere die Beratungsempfehlungen, ist vom Berater zu dokumentieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der förderfähigen Beratungsausgaben, höchstens bis zu 1 500 EUR, jährlich gewährt werden.

5.3 Der jährliche Zuwendungsbetrag nach dieser Richtlinie muss insgesamt je Zuwendungsempfänger 400 EUR (Bagatellgrenze) überschreiten.

5.4 Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.5 Die Maßnahme ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen freigestellt. Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Mitteilung der Kommission — Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. 10. 2004 (ABl. EU Nr. C 244 S. 2) — sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

6.3 Der Zuwendungsantrag ist jährlich nach einem einheitlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

6.4 Der Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag für die Zuwendung ist nach einem einheitlichen Vordruck spätestens bis zum 31. Oktober (Ausschlussfrist, Vorlage bei der Bewilli-

gungsbehörde) des Jahres, in dem der Zuwendungsantrag gestellt wurde, vorzulegen. Der Vordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres, sofern der Zuwendungsempfänger (siehe Nummer 3) zuvor gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich die Auszahlung unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks beantragt und versichert hat, dass die Bewilligungsvoraussetzungen eingehalten werden.

Mit dem Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag ist ein unterzeichneter Beratungsnachweis durch den Beratungsanbieter einzureichen. Die Förderung erfolgt nicht durch eine direkte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger. Mit dem Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag stimmt der Zuwendungsempfänger grundsätzlich der Auszahlung an den Beratungsanbieter zu. Es kann jedoch nur ausgezahlt werden, wenn der Beratungsanbieter seine Leistung in voller Höhe in Rechnung

gestellt hat und die Zahlung des notwendigen Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger erfolgt ist. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.6 Beratungsanbieter und Beraterpersonal sind anzuerkennen, sofern sie die Kriterien nach der **Anlage 2** erfüllen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Anerkennungsverfahren ein offener Markt der Beratungsanbieter gewährleistet ist sowie ein freier Zugang zu den Dienstleistungen besteht.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 28. 2. 2014 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 346

Anlage 1

(zu Nummer 2.3)

Förderfähige Beratungsleistungen

Werden die Beratungsthemen nach Nummer 1 in Anspruch genommen, muss zumindest eines der Beratungsthemen nach den Nummern 2 bis 13 in Anspruch genommen werden. Eine Förderung zu den Beratungsthemen nach den Nummern 2 bis 13 setzt die gleichzeitige Inanspruchnahme der Beratungsthemen nach Nummer 1 voraus.

Die in Anspruch genommenen Beratungsthemen müssen mit dem Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag benannt werden (Vordruck Beratungsnachweis).

Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung
1. Betriebsführung Grundanforderungen an die Betriebsführung in Zusammenhang mit den Cross-Compliance-Verpflichtungen und Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	Beratung zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen, dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand landwirtschaftlicher Flächen	Verbesserung der Betriebsführung und der Umweltleistung landwirtschaftlicher Betriebe durch eine kontinuierliche Optimierung aller Produktionsprozesse
2. Energieeffizienzberatung	Beratung zur Verbesserung der Energieeffizienz durch Verbrauchsanalysen und darauf aufbauende Empfehlungen, z. B. – Verwendung von Baumaterialien, die Wärmeverluste verringern – Strom sparende Lüftungstechnik – reduzierte Bodenbearbeitung – Einsatz erneuerbarer Energien in dem landwirtschaftlichen Betrieb – Berechnung und Analyse der Treibhausgasemissionen (THG); Erarbeitung der darauf aufbauenden Beratungsempfehlungen	Reduzierung der Emissionen von Kohlendioxid (CO ₂) durch Energieeinsparungen
3. Nährstoffeffizienzberatung	Beratung zur – effizienteren Verwendung von Stickstoff- und Phosphatdüngern – Verbesserung der Düngemittelapplikation – Depotdüngung zur Verringerung von Arbeitsgängen, z. B. Cultan-Düngung – Anwendung emissionsarmer und exakter Ausbringungstechnik für organische und organisch-mineralische Dünger – Minderung der Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft, – Nährstoffbilanz als Grundlage von Beratungsempfehlungen (z. B. Hoftorbilanz oder Feld-Stall-Bilanz)	– Reduzierung der Emissionen von Methan (CH ₄) und Distickstoffoxid (N ₂ O) – Verbesserung der Wasserqualität
4. Nachhaltige Anbauverfahren und Bodennutzungssysteme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Vermeidung Klima schädigender Emissionen (Integrierter Ansatz)	– Beratung zu einem an den Klimawandel angepassten Pflanzenbau – diversifizierte Fruchtfolgen – Produktion heimischer Eiweißquellen/Leguminosenanbau – Alternativen zum Anbau von Mais zur Energiegewinnung und Erosionsvermeidung	– Reduzierung der Emission von Distickstoffoxid (N ₂ O), Kohlenstoffbindung – Verminderung von Bodenerosion – Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels auf den Boden

Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung
	<ul style="list-style-type: none"> – Verminderung von Bodenerosion, Bodenschadverdichtung, Einträgen in Gewässer, Humusabbau und klimarelevanter Gase – Dokumentation Humusbilanz in Ergänzung zum Beratungsprotokoll – Bodenbearbeitungsverfahren zur Förderung stabiler Humusfraktionen als Senke für CO₂ und Stickstoff – Wasser sparende Produktionsverfahren – Präzisionslandwirtschaft (Precision Farming) – Grünlanderhaltung – Umwandlung von Ackerland in Grünland – Umbruchlose Grünlandpflegemaßnahmen – Ökologische Anbauverfahren 	
5. Emissionsminderung in der Tierhaltung	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Verbesserung der bedarfsangepassten Nährstoffversorgung – zur Verringerung der N-Ausscheidungen – zur Minderung der Ammoniakemissionen – zu einer Tierhaltung mit minimierter THG-Emission – zur Reduzierung von Futterprotein – zur Verbringungsverordnung/Emissionsvermeidung unter Berücksichtigung von Stallneu- und -umbau, Lagerung, Ausbringung (überbetriebliche Verwertung) 	Reduzierung der Emission von Methan (CH ₄) und Distickstoffoxid (N ₂ O)
6. Umwelt- und tierechte Verfahren in der Nutztierhaltung	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Verbesserung des Tierschutzes, insbesondere von Haltungsbedingungen und des Managements (z. B. Umsetzung des Tierschutzplans Niedersachsen) – zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen sowie die Erfassung der Therapiehäufigkeit beim Antibiotikaeinsatz (nur durch oder zusammen mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt) 	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Emission von Methan CH₄ und Distickstoffoxid (N₂O) – Sensibilisierung und Aufklärung und damit indirekt Verstärkung der Wirksamkeit anderer Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel und umwelt- und tierechter Verfahren in der Nutztierhaltung – Senkung der eingesetzten Menge von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Tieren
7. Agrarumweltmaßnahmen	Beratung zur Auswahl und Nutzung von Agrarumweltmaßnahmen aus betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Sicht	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Emission von Distickstoffoxid (N₂O), Kohlenstoffbindung – Beitrag zur verringerten Auswaschung verschiedener Verbindungen, einschließlich des Phosphoreintrags ins Wasser – Erhaltung artenreicher Vegetationstypen; Schutz und Pflege von Grünland – Schutz von Vögeln und anderen Wildtieren und bessere Vernetzung von Biotopen, reduzierter Eintrag von Schadstoffen in angrenzenden Habitaten, Erhaltung geschützter Tiere und Pflanzen – Erhaltung der genetischen Vielfalt – Sensibilisierung und Aufklärung und damit indirekt Verstärkung der Wirksamkeit anderer Maßnahmen in Bezug auf die Biodiversität
8. Erzeugung, Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energie aus land-/forstwirtschaftlicher Biomasse	<p>Beratung</p> <ul style="list-style-type: none"> – zum Anbau von schnell wachsenden Hölzern (z. B. Pappeln, Weiden) – zur Erstellung von ökonomischen Potentialanalysen und Erntekonzepten – zur Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen und Energieträgern – zur energetischen Nutzung (Konversion und Vermarktung) von Energiepflanzen, Holz (Waldholz, Schnellwuchs) sowie land- und forstwirtschaftlichen Nebenprodukten 	<ul style="list-style-type: none"> – Ersatz fossiler Brennstoffe, Reduzierung der Emission von Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O), Kohlenstoffbindung – Sensibilisierung und Aufklärung und damit indirekt Verstärkung der Wirksamkeit anderer Maßnahmen in Bezug auf erneuerbare Energien
9. Wasser- und energieeffiziente Beregnung	<p>Beratung zur</p> <ul style="list-style-type: none"> – Optimierung des Umgangs mit der Ressource Wasser – Verringerung des Energieverbrauchs 	Verbesserung der Kapazitäten zur effizienteren Nutzung von Wasser

Beratungsthemen	Förderfähige Beratungsleistung	Potenzielle Wirkung
10. Beratung zur Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen	Beratung zur Anlage von z. B. – Hecken – Blühstreifen – Biotopen – Lerchenfenstern	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen
11. Beratung zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts	Beratung zur langfristigen Absicherung von Wirtschaftsformen unter Berücksichtigung von Strukturwandel, Generationswechsel und demografischen Aspekten (Flächen- und Bewirtschaftungskonzepte)	Erhaltung artenreicher Vegetationstypen
12. Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft	Beratung zur Verbesserung/Erhaltung der genetischen Ressourcen (alte Nutztierassen und -pflanzen)	– Erhaltung artenreicher Vegetationstypen – Erhaltung der genetischen Vielfalt
13. Anpassungsstrategien – zum Ausstieg aus der Milchproduktion im Rahmen der Umstrukturierung oder Aufgabe des Betriebes – in der Milchproduktion durch Stärkung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes	Beratung – zur Diversifizierung (z. B. Urlaub auf dem Bauernhof) – zum Übergang in den Nebenerwerb – zur Aufgabe des Betriebes – zur Futteroptimierung – zur Arbeitsentlastung (Melkroboter) – zur Verbesserung der Tierhaltungsbedingungen – zur Hygieneanalyse, Fruchtbarkeitscheck – zu Milchmarktstrategien, Molkereiwchsel, Käseproduktion – zur Umstellung auf ökologische Verfahren – zur Verbesserung der Mitarbeiterführung – zur Planung und Strukturierung von Arbeitsabläufen – zur Vermögens- und Arbeitsplatzsicherung (bis zur Rente) – Sozioökonomische Beratung – Betriebsanalyse, Finanzierungskonzepte (ein- oder mehrjährig) – Liquiditätsplanung, Risikocheck (volatile Märkte)	– Bewältigung der einzelbetrieblichen Probleme im Zusammenhang mit dem Milchquotenausstieg – Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Milchsektors

Anlage 2

(zu Nummer 6.6)

Kriterien für die Anerkennung von Beratungsanbietern**1. Anforderungen an den Beratungsanbieter**

Der Beratungsanbieter hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Technik, Logistik und Kapazitäten zur Durchführung der Beratung müssen vorhanden sein.
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Ausübung der Beratungstätigkeit; es können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Beratungskräfte über eine ausreichende Qualifikation verfügen (siehe Nummer 2).
- Bei Antragstellung auf Anerkennung hat der Beratungsanbieter im Antrag darzustellen, inwieweit die Anerkennungs-voraussetzungen erfüllt werden.
- Die Trennung von Beratung und Kontrolle ist sicherzustellen.

2. Anforderungen an die Qualifikation der Beratungskräfte

Die zum Einsatz kommenden Beratungskräfte müssen eine ausreichende Qualifikation nachweisen können.

2.1 Die ausreichende Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist anzunehmen, wenn sie

- mindestens einen einschlägigen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) nachweisen. In Ausnahmefällen können auch Beratungskräfte mit Meister- oder Technikerabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss anerkannt werden;
- eine beratungsmethodische Qualifikation nachweisen;

- mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Betriebe in mindestens einem der folgenden Bereiche nachweisen können: Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Betriebswirtschaft, Energieeffizienz, Klimaschutz, Naturschutz, Wasserschutz oder Forstwirtschaft. Wenn die Beraterin oder der Berater erfolgreich eine einjährige Einarbeitungszeit als Ringberaterin oder Ringberater*) abgeschlossen hat, kann eine mindestens halbjährige berufliche Erfahrung anerkannt werden (ein Jahr Anwärterin oder Anwärter plus halbjährige berufliche Erfahrung als Beraterin oder Berater). Im begründeten Einzelfall kann die Anerkennungsstelle hiervon Ausnahmen zulassen.
- Beratungen zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln zur Behandlung von Erkrankungen von bestandsbetreuenden Tierärzten durchgeführt werden (siehe Nummer 6 der Anlage 1 „Umwelt- und tiergerechte Verfahren in der Nutztierhaltung“).
- Für Beratungen in Spezialbereichen können hierfür einschlägige Qualifikationen in Einzelfällen von der Anerkennungsstelle anerkannt werden.

2.2 Beratungskräfte haben den Nachweis zu erbringen, dass sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu den geförderten Beratungsinhalten teilnehmen.

2.3 Beratungskräfte müssen die persönliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung nachweisen oder erklären.

3. Verpflichtung von Beratungsanbietern und Beratungskräften

Beratungsanbieter und Beratungskräfte verpflichten sich, dass die Beratung gewissenhaft sowie unabhängig und frei von Interessen Dritter erfolgt, insbesondere dass im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen vorgenommen und insbesondere keine Rechtsberatung durchgeführt werden. Eine konkrete Produktwerbung ist ausdrücklich untersagt.

In Bezug auf die Abgabe und Anwendung von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln durch die bestandsbetreuenden Tierärzte gelten die Anforderungen gemäß § 56 a AMG und § 12 TÄHAV.

Die Beratungsanbieter und Beratungskräfte erklären ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Liste der anerkannten Beratungsanbieter und Beratungskräfte durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

Die Beratungskräfte verpflichten sich, die in Zusammenhang mit der Beratung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

4. Versagung und Widerrufung von Anerkennungen

Die Anerkennung als Beratungskraft ist insbesondere zu versagen oder zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

- die Beratungskraft nicht die notwendige fachliche Qualifikation oder die erforderliche Unabhängigkeit besitzt,
- die Beratungskraft sich als nicht zuverlässig erwiesen hat. Beratungskräfte sind als nicht zuverlässig zu beurteilen, wenn sie durch ihr Verhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des (versuchten) Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB begangen haben. Dazu gehört z. B. das Abrechnen von eindeutig nicht förderfähigen Beratungsleistungen oder das Erstellen von Rechnungen über eine zweifelhaft erbrachte zusätzliche Beratungsleistung, um die Förderungsvoraussetzungen zu erlangen.

5. Durch andere Länder anerkannte Beratungskräfte

Durch andere Länder anerkannte Beratungskräfte können in Niedersachsen und Bremen Beratungen durchführen, sofern sie die o. g. Kriterien erfüllen.

6. Für die Anerkennung bzw. Aberkennung zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Anerkennung bzw. Aberkennung von Beratungsanbietern und Beratungskräften ist die LWK (Geschäftsbereich Förderung), Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

*) Siehe „Einarbeitungsplan der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft Landberatung e. V. und der Arbeitsgemeinschaft der Beratungsringe Weser-Ems e. V. über die Vorbereitung von Beratungsanwärtern auf die Tätigkeit als Ringberater“ vom 29. 3. 2006.

**Durchführung des NHundG;
Bestimmung der beauftragten Stelle (Beleihung)**

**Bek. d. ML v. 8. 4. 2014
– 204.2/204.1-12014/1-5(H) –**

Bezug: Bek. v. 4. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 404)

Aufgrund der Verschmelzung mit der beliehenen KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH ist die GovConnect GmbH, Hildesheimer Straße 25, 30169 Hannover, mit Wirkung vom 1. 1. 2013 die mit dem Führen des zentralen Registers beauftragte Stelle i. S. des § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG.

An die
Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover

Landeswahlleiterin**Europawahl am 25. 5. 2014;
Reihenfolge der Wahlvorschläge**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 4. 2014
– LWL 11431/8.10 –**

Nachstehend wird gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4335), bekannt gemacht, in welcher Reihenfolge die für die Europawahl am 25. 5. 2014 zugelassenen Wahlvorschläge in Niedersachsen auf dem Stimmzettel aufgeführt sein werden:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. DIE LINKE (DIE LINKE)
6. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)
7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
8. DIE REPUBLIKANER (REP)
9. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)
10. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
11. Partei Bibeltreuer Christen (PBC)
12. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung)
13. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
14. AUF – Partei für Arbeit, Umwelt und Familie, Christen für Deutschland (AUF)
15. CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)
16. Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
17. Bayernpartei (BP)
18. Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG)
19. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
20. Alternative für Deutschland (AfD)
21. Bürgerbewegung PRO NRW (PRO NRW)
22. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)
23. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
24. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs
„Osterweder Straße (K 104)“ auf der Strecke
Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck in Bahn-km 14,760**

**Bek. d. NLStBV v. 8. 4. 2014
– 3317-30224/1 (EVB-99) –**

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH hat bei der NLStBV – Dezernat Planfeststellung – die Genehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs

„Osterweder Straße (K 104)“ (Bahn-km 14,760) auf der Strecke Bremervörde—Osterholz-Scharmbeck durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und Gehwegschranken beantragt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung vorliegen, ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 351

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung der Buhne W im Hafen Wangerooe,
Landkreis Friesland**

**Bek. d. NLWKN v. 3. 4. 2014
— VI O 2-62022-817-009 —**

Die Niederlassung Norden der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG hat für die Erhöhung des westlichen Hafenschutzdammes im Hafen Wangerooe eine wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage im Küstengewässer gemäß § 36 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), i. V. m. den §§ 57 und 83 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), beantragt.

Zum Schutz des Hafens Wangerooe soll die so genannte Buhne W im südlichen Dammabschnitt auf einer Länge von rund 270 m auf NHN + 5,00 m erhöht werden. Die vorhandene Buhne wird dazu mit einer Fußspundwand, die im Abstand von maximal 0,5 m um den vorhandenen Damm geführt wird, eingefasst und mit einer Steinschüttung mit einem beidseitig 1 : 2 geneigten Deckwerk versehen. Der für den Unterbau erforderliche Sand soll im Nahbereich des Vorhabens aus dem Hafen entnommen werden. Die Baustelleneinrichtungsfläche wird auf den hochwassergeschützten Lagerflächen im Hafengebiet hergestellt.

Für die Änderung des von Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), erfassten Hafenschutzdammes ist im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 352

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Volkswagen AG, Werk Wolfsburg)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 3. 2014 — G/13/038 —

Die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 28. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung der Halle ET13 und die Erweiterung der Isotopenprüfstände ET8 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 352

**Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung
nach der 9. BImSchV
(Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk
GmbH & Co. KG, Peine)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 3. 2014 — G/13/022 —

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung über den Antrag der Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk GmbH & Co. KG, Woltorfer Straße 72, 31224 Peine, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 4. bis zum 7. 5. 2014

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;

— Stadt Peine, Rathaus — Bürgerbüro — Information, Kantstraße 5, 31224 Peine,

Einsichtsmöglichkeit:
montags, dienstags und
donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
am ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 352

Anlage

I. Tenor

1. Der Firma Clemens Hennies Schrottbearbeitungswerk GmbH & Co. KG, Woltorfer Straße 72, 31224 Peine, wurde gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I

S. 1274) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1. G der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 5. 2. 2014 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr.

Standort: 31224 Peine, Woltofer Straße 72
Gemarkung: Peine
Flur: 4
Flurstücke: 197/2, 200/3, 201/13, 201/14, 284/197, 981/199, 982/200, 984/198.

2. Die Änderungsgenehmigung umfasst

- die Erhöhung der Lagerkapazität von 1 490 t auf 8 000 t Eisen- und Nichteisenschrott,
- die Erweiterung der Betriebsfläche um die folgenden Flurstücke: 197/2, 200/3, 201/14, 284/197, 981/199, 982/200, 984/198,
- die sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV,
- die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr gemäß Nr. 8.12.2.

2.1 In der Anlage sind folgende nicht gefährliche Eisen- und Nichteisenschrotte (Trockenschrotte) mit den genannten Abfallschlüsseln zur Annahme zugelassen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	max. Lagermenge	
100814	Anodenschrott	insgesamt 8000 t	
110501	Hartzink		
120101	Eisenfeil- und -drehspäne		
120102	Eisenstaub und -teile		
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		
120104	NE-Metallstaub und -teilchen		
120113	Schweißabfälle		
150104	Verpackungen aus Metall		
150105	Verbundverpackungen*)		
150106	gemischte Verpackungen*)		
160117	Eisenmetalle		s. o.
160118	Nichteisenmetalle		
170401	Kupfer, Bronze, Messing		
170402	Aluminium		
170403	Blei		
170404	Zink		
170405	Eisen und Stahl		
170406	Zinn		
170407	gemischte Metalle		
170411	Kabel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		
191001	Eisen- und Stahlabfälle		
191002	NE-Metall-Abfälle		
191202	Eisenmetalle*)		
191203	Nichteisenmetalle*)		
200140	Metalle		

*) Die Abfälle mit AVV-Nummern 150105, 150106, 191202 und 191203 sind auf metallhaltige Abfälle mit positivem Marktwert beschränkt, welche nicht aus der Behandlung/Sortierung von Siedlungsabfällen stammen.

2.2 Es dürfen keine gefährlichen Abfälle, z. B. asbesthaltige Abfälle, angenommen werden.

2.3 Es dürfen keine Abfälle mit wassergefährdenden, organischen oder sonstigen schädlichen Anhaftungen angenommen werden (z. B. Eisenspäne mit anhaftenden Kühlschmierstoffen, Abfälle mit Lebensmittelanhaftungen).

2.4 Es dürfen keine Altgeräte gemäß § 3 Abs. 3 ElektroG angenommen und gelagert werden.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

4. Befreiung

Hiermit wird gemäß § 31 Baugesetzbuch die Befreiung von der textlichen Festsetzung Nr. 5.0 des Bebauungsplans Nr. 153 B, „Woltofer Straße/UPP I“ in Bezug auf die Nichteinhaltung des flächenbezogenen Schalleistungspegels erteilt.

5. Bedingung

Die Genehmigung zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage steht unter der Bedingung, dass die Firma Clemens Henries Schrottbearbeitungswerk GmbH & Co. KG sowie der jeweilige Rechtsnachfolger als Anlagenbetreiber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, eine Sicherheit in Höhe von

€ 6 300,00

(in Worten: sechstausenddreihundert Euro)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens 4 Wochen nach Erreichen der Bestandskraft dieser Genehmigung zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

6. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach der 9. BImSchV (SBW Städtische Betriebe Wolfenbüttel)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 3. 2014
— G/13/051 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), wird die Entscheidung über den Antrag der SBW Städtischen Betriebe Wolfenbüttel, Neindorfer Straße 9 a, 38300 Wolfenbüttel, öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 24. 4. bis zum 7. 5. 2014

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Wolfenbüttel, Klosterstraße 1, 38300 Wolfenbüttel,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
nachmittags nach Vereinbarung!

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 353

Anlage

Tenor

1. Den SBW Städtischen Betrieben Wolfenbüttel, Neindorfer Straße 9 a, 38300 Wolfenbüttel, wurde gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit Nr. 8.12.1.1. GE der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) am 19. 3. 2014 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr.

Standort: 38300 Wolfenbüttel, Neindorfer Straße 9 a
Gemarkung: Linden
Flur: 5
Flurstücke: 1/23, 1/33, 5/60, 5/64.

Die Genehmigung umfasst

- die zeitweilige Lagerung von maximal
 - 385 t gefährlichen Abfällen (Ziffer 8.12.1.1 GE der 4. BImSchV) und
 - 467 t nicht gefährlichen Abfällen (Ziffer 8.12.2 V der 4. BImSchV)

auf der in den Antragsunterlagen unter 2.4 „Werkslage- und Gebäudeplan“ als Bereich für temporär zwischengelagerte Abfälle markierten Fläche gemäß nachfolgender Tabelle:

Interne Bezeichnung	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Max. Lagermenge
Straßenkehrriecht	200303	Straßenkehrriecht	200 t
Abfälle aus Papierkörben, Marktreinigung, Handreinigung (Hausmüll)	200301	Gemischte Siedlungsabfälle	7 t
	200302	Marktabfälle	
Schrott	020110	Metallabfälle	4 t
	200140	Metalle	
Holz	170201	Holz	5 t
	200138	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt	
	170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	5 t
	200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
Bodenaushub	170504	Boden und Steine, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170503* fällt	240 t
	170506	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt	
	170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	280 t
	170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	

Interne Bezeichnung	AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Max. Lagermenge
Asphalt	170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	100 t
	170302	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301* fallen	
	170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
Beton	170101	Beton	8 t
Glas	101112	Glasabfall, mit Ausnahme desjenigen, das unter 101111* fällt	3 t
	160120	Glas	
	170202	Glas	
	191205	Glas	
	200102	Glas	

— Nutzung der bereits vorhandenen Lagerboxen zur Zwischenlagerung von Abfällen sowie

— die Errichtung von vier zusätzlichen Lagerboxen zur Zwischenlagerung von Abfällen.

3. Der Umschlag von Abfällen (Annahme und Abgabe) ist während der regulären Betriebszeit des Betriebshofes montags bis samstags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

4. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) erforderliche Baugenehmigung ein.

5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (r. e. Bioenergie Betriebs GmbH & Co., Salzdahlum)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 4. 2014 — G/13/026 —

Die Firma r. e. Bioenergie Betriebs GmbH & Co., Zehnte Biogas KG, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg, hat mit Schreiben vom 7. 6. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Salzdahlum beantragt. Die Erweiterung erfasst u. a. die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerks, eines Tanklagers für Zündöl, eines Wärmepufferspeichers, die Erweiterung der Fahriloanlage, die Abdeckung der Behälter und den Einsatz von Hühnertrockenkot.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 354

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 2. 4. 2014 — G/13/045 —

Die BHR Bioenergie Müden-Aller GmbH & Co. KG, Hauptstraße 15, 38539 Müden, hat mit Schreiben vom 12. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken am Standort Müden, Dehnenweg 10, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.4.1.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 355

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers,
Bad Harzburg)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 8. 4. 2014 — G/13/042 —

Die Firma Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH, Am Güterbahnhof 5, 38667 Bad Harzburg, hat mit Schreiben vom 2. 9. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Abraumhalde des Diabastagebaus Huneberg bei Bad Harzburg beantragt. Das Vorhaben umfasst den Einbau von 1,5 Mio. m³ Abraum auf einer neuen Abraumerweiterungsfläche nördlich des bestehenden Diabastagebaus Huneberg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 17.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 355

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Planfeststellungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb
einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage
(Deponie Mehle)**

Bek. d. GAA Hannover v. 23. 4. 2014 — H 000029309 —

Die Firma Umweltdienste Kedenburg GmbH & Co. KG, Lavesstraße 8—12, in 31137 Hildesheim, hat beim GAA Hannover als zuständiger Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Abfallentsorgungsanlage (Deponie Mehle) gemäß § 35 KrWG gestellt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Plan sowie die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

30. 4. bis 28. 5. 2014 (einschließlich)

- a) bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze,
- | | |
|-------------|--|
| montags | 8.00 bis 12.30 Uhr, |
| dienstags | 8.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags | 8.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 17.30 Uhr, |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr, |
- und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,
- b) beim Flecken Salzhemmendorf (Bürgerbüro), Hauptstr. 2, 31020 Salzhemmendorf
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| montags und donnerstags | 7.00 bis 18.00 Uhr, |
| dienstags, mittwochs, freitags | 9.00 bis 12.30 Uhr, |
- und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache,

öffentlich aus und können dort (sowie zusätzlich im Internet des GAA Hannover (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)) während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **29. 5. bis 12. 6. 2014 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden findet statt am

**Mittwoch, 2. 7. 2014, um 10.00 Uhr,
im Nobiskrug-Hildesheim,
Stöckumer Straße 1,
31171 Nordstemmen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin entfällt ebenfalls wenn keine fristgerechten Einwendungen erhoben werden, dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 355

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biomasseheizkraftwerk Dollbergen GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 23. 4. 2014
— 118/H 906002550/1.2.1. (V) —**

Die Firma BMK GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerks beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Dollbergen, Flur 3, Flurstücke 45/4 und 46/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 355

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG,
Nordstemmen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 4. 4. 2014
— HI-14-003-01-2.4 —**

Das Unternehmen Norddeutsche Flüssigzucker GmbH & Co. KG, Calenberger Straße 36, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 5. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage am Standort 31171 Nordstemmen, Calenberger Straße 36, Gemarkung Nordstemmen, Flur 1, Flurstück 91/34, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 356

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(GEKA mbH, Munster)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 27. 3. 2014
— 4.1-LG000001886-14 br —**

Die GEKA mbH, Humboldtstraße 110, 29633 Munster, hat mit Schreiben vom 13. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der ersten Verbrennungsanlage am Standort in Munster, Gemarkung Oerrel, Flur 6, beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Installation einer Be-

schickungsvorrichtung für flüssige Abfälle und die Errichtung einer Zwischenlagerfläche für Abfälle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 356

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Arthur Friedrichs Nachfolger GmbH & Co. KG,
Bremerhaven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 4. 2014
— 4.1 LG008285678-53 ax —**

Die Arthur Friedrichs Nachfolger GmbH & Co. KG, Herwigstraße 44, 27572 Bremerhaven, hat am 20. 1. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Lagerkapazität von 25 Tonnen auf dem Betriebsgrundstück in 21220 Seevetal, Bei den Kämpen 22, Gemarkung Ramelsloh, Flur 5, Flurstück 23/40, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 356

Berichtigung

**Berichtigung
des Gem. RdErl. Sicherheit im Unterricht**

Der Gem. RdErl. des MK und des MU vom 19. 3. 2014 (Nds. MBl. S. 312) — VORIS 22410 — wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 3.6.1 wird das Datum „1. 8. 2002“ durch das Datum „1. 8. 2001“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 16/2014 S. 356

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten